

Recht

Vorschläge zum Bürokratieabbau

Position

Stand: Oktober 2018

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe dieser Information nicht.

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Vorhandenes Entlastungspotenzial bei den Bürokratiekosten nutzen

Hohe bürokratische Belastungen sind ein Wachstumshemmnis für die Wirtschaft. Unnötige Bürokratie bindet finanzielle und fachliche Ressourcen in den Unternehmen und hemmt Innovationen. Das grundsätzliche Bekenntnis der Bundesregierung zum Bürokratieabbau und insbesondere zum Prinzip „One in, one out“ ist zu begrüßen. Auch die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zum Bürokratieabbau, insbesondere die Schaffung eines Bürokratieabbaugesetzes III, gehen in die richtige Richtung. Ähnliche Vereinbarungen gab es auch in früheren Koalitionsverträgen. Trotzdem nimmt die Belastung der Wirtschaft immer weiter zu. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen werden aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen von den Regulierungen übermäßig belastet. Daher müssen die jetzt getroffenen Vereinbarungen zügig umgesetzt werden.

Es gibt ein großes Potenzial für den Abbau unnötiger Bürokratie. Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. legt mit diesem Positionspapier 109 Vorschläge zum Abbau bürokratischer Belastungen vor.

Bertram Brossardt
26. Oktober 2018

Inhalt

1	Handlungsbedarf	1
2	Instrumente	2
3	Einzelvorschläge	4
3.1	Personalarbeit	4
3.1.1	Arbeitsrechtliche Schwellenwerte	4
3.1.2	Einsatz von Praktikanten	4
3.1.3	Arbeitsschutz	5
3.1.4	Arbeitssicherheit	5
3.1.5	Vermeidung von Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft	5
3.1.6	Ausbau des E-Government	5
3.1.7	Erforderlichkeit der Schriftform überprüfen	6
3.1.8	Keine Betriebserlaubnispflicht für befristete Ferienbetreuungen	6
3.1.9	Teilzeit- und Befristungsgesetz: Befristungen erleichtern	6
3.1.10	Mindestlohngesetz: Haftung für Subunternehmer	7
3.1.11	Mindestlohngesetz: Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Arbeitszeit	7
3.1.12	Arbeitszeitgesetz: Aufzeichnungspflichten reduzieren	8
3.1.13	Arbeitszeitgesetz: Wochenbezogene Höchstarbeitszeit	8
3.1.14	Arbeitnehmerüberlassung: Vereinfachung des Erlaubnisverfahrens	9
3.1.15	Arbeitnehmerüberlassung: Abschaffung der strengen Schriftform	9
3.1.16	Kündigungsschutz: Abfindungsoption im Kündigungsschutzgesetz	10
3.1.17	Kündigungsschutz: Zustimmungsverfahren abschaffen	10
3.1.18	Zuwanderung: Zuständigkeit der Ausländerbehörde neu regeln	10
3.1.19	Zuwanderung: Formulare und einzureichende Unterlagen vereinheitlichen	10
3.1.20	Zuwanderung: Einheitliche elektronische Akte einführen	11
3.1.21	Zuwanderung: Internationalen Personalaustausch durch „Blanket-Petition“ beschleunigen	11
3.1.22	Zuwanderung: Elektronische Zustimmungsanfrage verstärkt nutzen	11
3.1.23	Zuwanderung: Nationales Eingangstor für Antragsteller aus dem Ausland	12
3.1.24	Zuwanderung: Verzicht auf Anerkennungsverfahren vor Einreise im Rahmen von Migrationsabkommen	12
3.2	Buchhaltung	12
3.2.1	Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht	12
3.2.2	Digitalisierungsgrad in der Buchhaltung erhöhen	12
3.2.3	Digitale Dokumentation im Rahmen der Kassenrichtlinie	13
3.2.4	Mobiles Scannen steuerrechtlich anerkennen	13
3.3	Sozialversicherung	13
3.3.1	Rechtssicherheit für Soloselbstständige schaffen	13
3.3.2	Straffung und Verkürzung des Statusfeststellungsverfahrens	14
3.3.3	Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge	14

3.3.4	Harmonisierung von sozialversicherungs- mit lohnsteuerrechtlichen Vorschriften	14
3.3.5	Sozialversicherung: Papierbescheinigungen abschaffen	15
3.3.6	Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise bei zentralen Stellen ermöglichen	15
3.3.7	Digitalisierung der AU-Bescheinigung	15
3.3.8	Formularwesen für Krankenversicherung standardisieren	15
3.3.9	Mindestbemessungsgrößen für Selbstständige mit denen der Angestellten harmonisieren	16
3.3.10	Künstlersozialversicherung: Hinweispflicht von Künstlern und Publizisten auf Abgabepflicht	16
3.3.11	Abführungspflicht der Künstlersozialabgabe durch die Künstler und Publizisten selbst	17
3.3.12	Abschaffung der Künstlersozialversicherung	17
3.4	Datenschutzrecht	17
3.4.1	Schriftformerfordernis bei Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis abschaffen	17
3.4.2	Nachbesserung des § 30 Abs. 5 DS-GVO	17
3.4.3	Pflicht für Datenschutzfolgenabschätzung einschränken	18
3.4.4	Informationspflichten einschränken	18
3.4.5	Auskunftsanspruch praxisingerecht ausgestalten	18
3.4.6	Schwellenwert für Datenschutzbeauftragte anheben	19
3.5	Steuerrecht	19
3.5.1	Abgabenordnung: Verwirklichung der zeitnahen Betriebsprüfung	19
3.5.2	Abgabenordnung: Verkürzung der Aufbewahrungspflichten	20
3.5.3	Abgabenordnung: Stärkung der verbindlichen Auskunft	20
3.5.4	Umsatzsteuer: Kleinunternehmergrenze anheben	20
3.5.5	Umsatzsteuer: Vereinfachung der Voranmeldung	21
3.5.6	Umsatzsteuer: E-Rechnung im ZugFerd-Format	21
3.5.7	Umsatzsteuer: Vereinheitlichen der unterschiedlichen Steuersätze in der Gastronomie	21
3.5.8	Umsatzsteuer: Nebenleistung muss der Hauptleistung folgen	22
3.5.9	Umsatzsteuer: Eintritt der Umsatzsteuerlichen Organschaft nur auf Antrag	22
3.5.10	Umsatzsteuer: Zeitraum für Umsatzsteuervoranmeldung nach § 18 Abs. 2 s4. UStG für Existenzgründer verlängern	22
3.5.11	Umsatzsteuer: 18a UStG Zusammenfassende Meldung (ZM) und Intrastat-Meldung vereinheitlichen	23
3.5.12	Einkommensteuer: § 5b EStG – Gliederungstiefe der E-Bilanz reduzieren	23
3.5.13	Einkommenssteuer: Harmonisierung der Schwellenwerte im Steuer- und Handelsrecht	23
3.5.14	Einkommensteuer: § 19 EStG Klarstellung für Betriebsveranstaltungen	24
3.5.15	Körperschaftssteuer: Besteuerung ertragssteuerlicher Organschaften vereinfachen	24
3.5.16	Körperschaftssteuer: Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen bei Organschaftssachen vereinheitlichen	24

3.5.17	Körperschaftsteuer: § 27 Abs. 5 S. 3 KStG Änderbarkeit der Steuerbescheinigung ermöglichen	25
3.5.18	Körperschaftsteuer: § 27 Abs 8 KStG Hürden bei der Einlagenrückgewähr abbauen	25
3.5.19	Gewerbsteuer: Hinzurechnung nur nach dem Zweck der Norm	25
3.5.20	Gewerbsteuer: Aufteilung der Gewerbesteuer bei mehreren Betriebsteilen – Einführen eines „one stop shops“	26
3.5.21	Grundsteuer: Reform der Grundsteuer	26
3.6	Baurecht	26
3.6.1	Vereinfachung von Baustandards	26
3.6.2	Vereinfachung des Bauantragswesens	27
3.6.3	Lockerung von Baugenehmigungsvorschriften	27
3.6.4	Genehmigungsabläufe zu verkehrsrechtlichen Anordnungen vereinfachen	27
3.6.5	Errichtung von Dachgauben und vergleichbaren Aufbauten erleichtern	28
3.6.6	Grenzwerte für verfahrensfreie Aufschüttungen und Abgrabungen erweitern	28
3.6.7	Behördenpraxis vereinheitlichen (Brandschutz)	28
3.6.8	Genehmigungsverfahren kommunal beschleunigen und vereinfachen	28
3.6.9	Nachverdichtung erleichtern	29
3.6.10	Digitalisierung des Verfahrens – mit Freistaat und Kommunen	29
3.7	Umwelt	29
3.7.1	Antragsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzen	29
3.7.2	Entsorgung von Bauabfällen erleichtern und vereinheitlichen	30
3.7.3	Beschränkungen der Nachforderungsmöglichkeiten der Behörde	30
3.7.4	Forschung und Entwicklung im Genehmigungsrecht stärken	30
3.7.5	Keine faktisch zwingende Sicherheitsleistung	31
3.7.6	Vereinheitlichen von Emissionserklärung, PTRT-Bericht und IED-Bericht	31
3.7.7	Messhäufigkeit betriebsinterner Untersuchungen verringern	32
3.7.8	Prüfung des Zusatzwassers vereinfachen oder abschaffen	32
3.7.9	Einbau von Bodenaushub in technische Bauwerke erleichtern	32
3.7.10	Bodenplanungsgebiete	33
3.7.11	Abwasserabgabengesetz (AbwAG) reformieren	33
3.7.12	Anzeigepflicht in der Bundes-Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abschaffen oder reduzieren	33
3.7.13	Vertragsnaturschutzprogramm Wald auf eine Verwaltung beschränken	34
3.7.14	§ 2 Abs. 2 GenTG: Bestimmte risikobewertete Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten aus dem Geltungsbereich des GenTG nehmen	34
3.8	Energie	34
3.8.1	§§ 46, 48 ff. EnergieStG Zusicherung statt Nachweis	34
3.8.2	Energiesteuerrückerstattung: Sammelantrag statt Einzelantrag	35
3.8.3	Keine doppelte EEG Umlage – Speicher Input von EEG Umlage befreien	35
3.8.4	Entlastung für stromintensive Betriebe durch Wahloption	35
3.8.5	Gesondertes Ausweisen der Stromsteuerbegünstigten auf der Rechnung ist unpraktikabel	36
3.8.6	Opt-Out Regelung entsprechend der Richtlinie	36

3.9	Gesundheit und Pflege	36
3.9.1	Dokumentationsaufwand reduzieren	36
3.9.2	Digitale Aufbewahrung von Papierdokumenten (papierersetzendes Scannen)	37
3.10	Bildung	37
3.10.1	Massive Ausweitung von Verwaltungsvorgängen in Bezug auf erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen	37
3.10.2	Verzicht auf Regierungsvertreter bei Abschlussprüfungen an staatlich anerkannten beruflichen Schulen	37
3.10.3	Schulgenehmigungen, Zuschussanträge, Verwendungsnachweise an allen privaten Ersatzschulen	38
3.10.4	Schulverwaltungsprogramm und Privatschulen	38
3.11	Sonstige Bereiche	38
3.11.1	Melderecht: Vereinfachung für Beherbergungsbetriebe	38
3.11.2	Handwerker-Ausnahmeregelung“ Aktionsradius von 100 km auf 150 km anheben	38
3.11.3	LKW bis 7,5 t und Anhänger ohne Fahrtenschreiber für Handwerker	39
3.11.4	Handwerksbetriebe von den Belastungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes befreien	39
3.11.5	Geldwäschegesetz anpassen	39
3.11.6	Cross-Compliance Kontrollen sollten im Vollzug regelmäßig 48 Stunden vorher angekündigt werden	39
	Ansprechpartner / Impressum	41

1 Handlungsbedarf

Bestehendes Bürokratieabbaupotenzial nutzen

Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 die sogenannte Bürokratiebremse eingeführt. Diese funktioniert nach dem Prinzip „One in, one out“. Führen Regelungsvorhaben zu einer konkreten Belastung der Wirtschaft, muss diese an anderer Stelle in gleichem Maße abgebaut werden.

Laut dem Jahresbericht der Bundesregierung „Bessere Rechtssetzung 2017“ wurden die Unternehmen – im Jahr 2017 – bei den laufenden Kosten aus nationalem Recht per Saldo um 305 Mio. Euro entlastet.

Allerdings fließen in diese Bilanz weder der einmalige Erfüllungsaufwand noch der Erfüllungsaufwand für umgesetztes EU-Recht mit ein. Nimmt man diesen Erfüllungsaufwand dazu, wurden die Unternehmen – trotz der 2015 beschlossenen Bürokratiebremse („One in, one out“) – im Jahr 2017 tatsächlich um ca. 700 Mio. Euro zusätzlich belastet.

Der Normenkontrollrat stellt in seinem Jahresbericht 2018 zwar fest, dass die Belastungen für die Wirtschaft, im Berichtszeitraum 01. Juli 2017 bis 30. Juni 2018, leicht rückläufig sind. Dies resultiere aber nicht zuletzt aus der Tatsache, dass die Bundesregierung aufgrund der Schlussphase der letzten Legislaturperiode sowie der langen Regierungsbildung deutlich weniger Gesetzes- und Verordnungsvorhaben eingebracht hat als in den vorhergehenden Berichtsjahren. Trotz des leichten Rückgangs, liegt der jährliche Erfüllungsaufwand im Juni 2018 um 7,8 Mrd. Euro über der Belastung vom Januar 2011, als die Bundesregierung mit der Schätzung und Bilanzierung des Erfüllungsaufwands begann.

Daher sind weitere Maßnahmen zur bürokratischen Entlastung der Unternehmen unbedingt erforderlich.

2 Instrumente

Strategie für bessere Rechtsetzung und einen nachhaltigen Bürokratieabbau

Ein selbstregulierender Bürokratieabbau setzt eine Reihe von Instrumenten voraus – nicht jedes davon kann in jedem Fall eingesetzt werden. Der möglichst umfassende Einsatz folgender Instrumente auf allen staatlichen Ebenen ist jedoch notwendige Voraussetzung für Erfolge bei der Entbürokratisierung:

- Bürokratieschnelltest: Mit Hilfe eines Bürokratieschnelltests werden erste Erkenntnisse über die bürokratischen Auswirkungen neuer Gesetzesvorschläge gewonnen.
- Zwischenziele festsetzen
- Gesetzesfolgenabschätzung
- Wirksamer Reality-Check unter Berücksichtigung von Struktur und Größe betroffener Unternehmen
- Einbeziehung der betroffenen Akteure in den Rechtsetzungsprozess
- Wesentlichkeitstheorie: Wesentliche Entscheidungen im Bereich der Normgebung müssen durch das Parlament selbst getroffen und dürfen nicht der Verwaltung, d. h. den Vollzugsbehörden überlassen werden.
- Gesetzesrevision: Gesetze und Verordnungen werden regelmäßig auf weitere Notwendigkeit und auf die Zweckmäßigkeit der konkreten Ausgestaltung hin überprüft.
- Regelung auf Probe bzw. „Sunset Legislation“
- Leistungsvergleich zwischen den 16 Bundesländern
- Genehmigungsfiktion
- Pauschalierungen
- Aufgabenkritik: Neben dem „Wie“ staatlichen Handelns muss auch das „Was“ kritisch überprüft werden. Der Verzicht auf staatliche Aufgaben ist der konsequenteste Bürokratieabbau
- Zuständigkeiten des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) ausbauen

[Instrumente](#)

Eine umfassende Darstellung der einzelnen Instrumente finden Sie in unserem Positionspapier Strategie für einen nachhaltigen Bürokratieabbau.

3 Einzelvorschläge

109 Vorschläge zur Entlastung deutscher Unternehmen von Bürokratie

3.1 Personalarbeit

3.1.1 Arbeitsrechtliche Schwellenwerte

Die Uneinheitlichkeit der Schwellenwerte und deren uneinheitliche Berechnungsweise erfordern von den Betrieben einen erheblichen Orientierungs- und Anwendungsaufwand. Die gesamte arbeitsrechtliche Materie ist zu komplex geregelt. Vereinfachung und Transparenz mit dem Ziel der damit verbundenen größeren Rechtssicherheit in der Anwendung sind nötig. Die Schwellenwerte müssen in allen arbeitsrechtlichen Gesetzen aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit auf einige wenige zurückgeführt werden.

Dazu bieten sich im unteren Bereich insbesondere die Schwellen fünf, zehn und 20 an. Bei der Formulierung der Schwellenwerte ist auf durchgängige Verwendung einer „ab“-Regelung (bei positiver Formulierung) oder einer „mit weniger als“-Regelung (beim Ausschluss vom Anwendungsbereich) zu achten. Zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte sind bei der Berechnung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen; Teilzeitkräfte – auch innerhalb des Betriebsverfassungsgesetzes – anteilig (pro rata temporis) in einer dreistufigen Zählweise (0,25 / 0,5 / 0,75). Der Berechnung ist die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten zugrunde zu legen. Prognosen hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer sind nicht anzustellen. Transparenz kann bei einer Anknüpfung an die Anzahl der Arbeitnehmer durch keine andere Bezugsgröße als Schwellenwerte erreicht werden.

3.1.2 Einsatz von Praktikanten

Unternehmer haben bei der Beschäftigung von Praktikanten sowohl aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen, als auch aufgrund des Mindestlohngesetzes stets zu beachten, ob es sich um ein Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum, um ein Schulpraktikum oder ein Praktikum im Studium – sowie bei letzterem um ein freiwilliges oder um ein Pflichtpraktikum – handelt; schließlich könnte es sich auch um das Praktikum eines ALG-II-Empfängers im Rahmen einer Qualifizierung handeln. Die Prüfung der Meldepflicht bei Praktikanten stellt deshalb für Unternehmen eine unverhältnismäßig große Belastung dar. Deshalb muss sie entfallen und durch eine zentrale Anmeldung ersetzt werden (§ 200 Abs. 2 SGB V).

Die Unternehmen müssen von derartigen Pflichten völlig entbunden werden und die Praktikanten in dem Regelkreis versichert bleiben, aus dem sie kommen. Hier bietet sich eine zentrale Anmeldung der Praktikanten an. Im Rahmen der Melde- und Versicherungspflicht

von Praktikanten und Werkstudenten sind die aufwändigen und komplizierten bestehenden Regelungen dahingehend zu überarbeiten, dass sich die Unternehmen im Rahmen der Bereitstellung von Praktikantenplätzen im Ergebnis keiner Zusatzbelastung durch Versicherungsthemen ausgesetzt sehen.

3.1.3 Arbeitsschutz

Die EU-Richtlinie zur Arbeit an Bildschirmgeräten verfügt über einen sehr detaillierten technischen Anhang zu den Geräten, der Arbeitsumgebung und der Mensch-Maschinen-Schnittstelle. Sie geht von einer höheren Belastung durch Bildschirmarbeit aus und legt dazu arbeitsorganisatorische Maßnahmen fest, um Bildschirmarbeit mit anderen Tätigkeiten abzulösen. Viele der Forderungen sind mit dem neuen Stand der Technik überflüssig geworden. Sie stellen für Unternehmen und auch Mitarbeiter eine unnötige bürokratische Belastung ohne gesundheitlichen Nutzen dar.

Die Bildschirmrichtlinie ist überflüssig und muss aufgehoben werden.

3.1.4 Arbeitssicherheit

Gerade für Klein- und Kleinstunternehmen sind die zeitaufwändigen Beratungsgespräche mit Betriebsärzten und Fachkräften zur Arbeitssicherheit bei der Planung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, sozialen oder sanitären Einrichtungen sowie der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen eine unverhältnismäßig große finanzielle Belastung.

Die Pflicht zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz muss im Sinne einer Kleinbetriebsfreistellung für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten entfallen.

3.1.5 Vermeidung von Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft

Existenzgründer müssen sich innerhalb einer Woche bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) melden. Diese Meldung ist jedoch überflüssig, da im Rahmen der Gewerbeanmeldung bereits eine Weiterleitung an die nachgelagerten Behörden, einschließlich der BG, erfolgt.

3.1.6 Ausbau des E-Government

Durch den Ausbau des E-Government können Mehrfacherhebungen derselben Personaldaten vermieden und Antragsverfahren erleichtert und beschleunigt werden. Mit der konsequenten Anwendung von Online-Verfahren wären administrative Auflagen für Unternehmen auch in der Personalarbeit erheblich einfacher umzusetzen.

3.1.7 Erforderlichkeit der Schriftform überprüfen

Die Schriftform steht vielen Digitalisierungsprozessen im Weg. Der Gesetzgeber sollte daher das Schriftformerfordernis in der bisherigen Gesetzgebung überprüfen und die Stellen anpassen, bei der die Prüfung ergeben hat, dass die Schriftformerfordernis nicht unbedingt erforderlich ist, insbesondere vor dem Hintergrund, da es im Online-Zeitalter vielfache Abstufungen der Zustimmungserteilung (wie z. B. einfache oder fortgeschrittene Signaturen, Kombinationen mit Attributzertifikaten, Mitprotokollierungen in Portalen etc.) gibt.

3.1.8 Keine Betriebserlaubnispflicht für befristete Ferienbetreuungen

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales legt das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) so aus, dass eine Ferienbetreuung mit einer Kindertageseinrichtung gleichzustellen ist. Deswegen müssen Betriebe, die für ihre Mitarbeiter eine Kinderbetreuung während der Ferien anbieten, vorher eine Betriebserlaubnis beantragen.

Dabei wird übersehen, dass die Ferienbetreuung als Angebot der Unternehmen häufig aus der Not geboren wird, weil Schulen und Tageseinrichtungen in den Ferien schließen. So wird die Ferienzeit häufig zum Brennpunkt für berufstätige Eltern, die kreative Lösungen für die Überbrückung der Ferienzeit benötigen. Das öffentliche Schutzbedürfnis wird durch eine befristete Ferienbetreuung nicht tangiert, da die Betriebe darauf achten werden, dass die Kinder im Interesse ihrer Mitarbeiter qualifiziert untergebracht sind und betreut werden.

Durch die umfassende Erlaubnispflicht mit vorheriger Prüfung von Personal, Räumlichkeiten und Finanzierung des Angebots, werden viele Initiativen schon im Keim erstickt. § 45 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ist daher dahingehend zu ergänzen, dass Kinderbetreuungen mit einer Betreuungszeit von bis zu sechs Wochen keine Betriebserlaubnis benötigen.

3.1.9 Teilzeit- und Befristungsgesetz: Befristungen erleichtern

Nach § 14 Abs. 2 S. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz ist eine sachgrundlose Befristung unzulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Zwar legte das Bundesarbeitsgericht die Norm so aus, dass nur eine befristete oder unbefristete Beschäftigung innerhalb der letzten drei Jahre eine erneute sachgrundlose Befristung verhindern könne.

Diese richterliche Rechtsfortbildung hat das Bundesverfassungsgericht im Juni 2018 für Verfassungswidrig erklärt. Die Kriterien für die zulässigen Ausnahmen vom Vorbeschäftigungsverbot werden nicht klar definiert. Daraus folgt erhebliche Rechtsunsicherheit seitens der Unternehmen.

Diese müssen bei jeder Einstellung eines Arbeitnehmers prüfen, ob dieser schon mal befristet oder unbefristet beschäftigt war. Unterlagen ehemaliger Mitarbeiter müssen daher aufbewahrt werden und bei jeder Bewerbung abgeglichen werden.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und bürokratischen Aufwand zu reduzieren, muss das Vorbeschäftigungsverbot für sachgrundlose Befristungen zeitlich begrenzt werden. Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge muss erleichtert und daher die Wartezeit zwischen einer Vorbeschäftigung und einer sachgrundlosen Befristung auf ein Mindestmaß reduziert werden.

3.1.10 Mindestlohngesetz: Haftung für Subunternehmer

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01. Januar 2015 hat enorme Bürokratielasten für Unternehmen mit sich gebracht. Dies gilt insbesondere in Folge der Auftraggeberhaftung nach § 13 Mindestlohngesetz, da die produzierenden Betriebe über die gesamte Wertschöpfungskette entsprechende Verpflichtungs- und Freistellungserklärungen von ihren jeweiligen Dienstleistern bzw. Werkvertragspartnern einholen. Die Haftung und die Sanktionen für die Nichtzahlung des Mindestlohns müssen sich in engen Grenzen bewegen, damit der Personaleinsatz im Niedriglohnbereich innerhalb von Wertschöpfungsketten nicht mit praxisfernen Risiken verbunden ist. Dies lässt sich nur durch eine Gesetzesänderung verhindern. Wenn die Haftungsregelung nicht vollständig gestrichen wird, muss sie zumindest auf das Maß der Durchsetzungsrichtlinie zur europäischen Entsende-richtlinie zurückgefahren werden, die eine Exkulpation des Auftraggebers erlaubt. Außerdem muss die Haftung auf die Mindestlohnzahlungspflicht durch den unmittelbaren Vertragspartner beschränkt werden.

3.1.11 Mindestlohngesetz: Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Arbeitszeit

Die Aufzeichnungspflicht von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten muss aus dem Gesetz gestrichen werden. Durch diese Regelung wird branchenübergreifend ein erheblicher Anteil der Unternehmen den bürokratischen Belastungen des Mindestlohngesetzes ausgesetzt.

Für die Aufzeichnungspflicht muss es generell ausreichen, dass die Dokumente spätestens einen Monat nach der jeweiligen Arbeitsleistung vorliegen (bisher: am siebten Tag nach der Arbeitsleistung), da der Mindestlohn grundsätzlich erst am letzten Bankarbeitstag des Folgemonats ausbezahlt werden muss. Hierzu muss § 17 Abs. 1 Mindestlohngesetz geändert werden.

Die vom Bundesarbeitsministerium im Zuge der Neufassung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) beschlossene Ausnahme für die Fälle, in denen über zwölf Monate hinweg monatlich mehr als 2.000,00 Euro brutto gezahlt werden, kann ihre

Wirkung in neuen Arbeitsverhältnissen erst viel zu spät entfalten und läuft somit teilweise leer.

Außerdem muss die MiLoDokV Teilzeitarbeitsverhältnissen Rechnung tragen, die vom Mindestlohn nicht betroffen sind. Deshalb muss die Aufzeichnungspflicht unabhängig vom absoluten Betrag des verstetigten Monatsentgelts entfallen, wenn der Stundenlohn 11,55 Euro überschreitet (angelehnt an den absoluten Betrag von 2.000,00 Euro bei einer 40-Stunden-Woche – 40 Stunden / Woche entsprechen 173,2 Stunden im durchschnittlichen Monat – $173,2 \text{ Stunden} \times 11,55 \text{ Euro / Stunde} = 2.000,46 \text{ Euro}$).

Die MiLoDokV des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales muss auch im Hinblick auf die Tätigkeiten der Arbeitnehmer differenzieren. Zweck der Aufzeichnungspflicht ist es nach der Begründung zum Mindestlohngesetz, die Mindestlohnzahlung in Arbeitsverhältnissen, die sich durch große Schwankungen in der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit auszeichnen, sicherzustellen. Die hohe Fluktuation gibt es aber auch in den Branchen nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht bei Angestellten im kaufmännisch/technischen Bereich. Für diese Personen ist eine generelle Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht notwendig.

Der Anwendungsbereich der Aufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV) des Bundesfinanzministeriums muss erweitert werden. Für die Privilegierung nach der MiLoAufzV muss es genügen, dass die Arbeitnehmer in der Regel an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag tätig sind und eine Zeiterfassung deshalb schwer möglich ist. Insoweit ist auch eine vollständige Ausnahme von der Dokumentationspflicht erforderlich.

3.1.12 Arbeitszeitgesetz: Aufzeichnungspflichten reduzieren

Die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit seitens des Arbeitsgebers ist personal- und kostenintensiv für die Betriebe. Nach § 16 Abs. 2 ArbZG müssen bereits Arbeitszeiten über acht Stunden täglich erfasst und aufgezeichnet werden. Rechtsverstöße liegen aber erst ab einer Arbeitszeit von zehn Stunden täglich bzw. ab einer Überschreitung der 48 Stunden pro Woche im Durchschnitt vor. Zu einer Kontrolle des rechtskonformen Verhaltens reicht es daher aus, wenn nur Arbeitszeiten über zehn Stunden täglich bzw. über 48 Stunden pro Woche aufgezeichnet werden. Darüberhinausgehende Aufzeichnungspflichten sind unnötiger bürokratischer Aufwand, weil durch sie gar keine Verstöße gegen das Arbeitszeitrecht erfasst werden können.

3.1.13 Arbeitszeitgesetz: Wochenbezogene Höchstarbeitszeit

Das Arbeitszeitgesetz in seiner derzeitigen Form ist absolut starr und unflexibel. Dadurch werden unter anderem Saisongeschäfte und witterungsabhängige Branchen stark belastet.

Wir benötigen eine für alle Betriebe im Gesetz verankerte flexiblere Verteilung der Arbeitszeit – weg von der täglichen Betrachtung hin zu einer wöchentlichen Betrachtung mit

durchschnittlich maximal 48 Stunden pro Woche bei einer täglichen Mindestruhezeit, die betrieblich entsprechend der jeweiligen Aufgaben und Tätigkeiten festgelegt wird.

3.1.14 Arbeitnehmerüberlassung: Vereinfachung des Erlaubnisverfahrens

Das Erlaubnisverfahren gestaltet sich in der Praxis überaus langwierig und kompliziert, was sich negativ auf die Bereitschaft der Arbeitgeber auswirkt, eine Erlaubnis zu beantragen und Arbeitsplätze zu schaffen. Jeder Arbeitgeber, der als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Zeitarbeiter) zur Arbeitsleistung überlassen will, bedarf einer Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), sofern die Überlassung nicht innerhalb eines Konzerns erfolgt.

Zwar sieht § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG die Freistellung von der Erlaubnispflicht vor, wenn die Überlassung nur gelegentlich erfolgt und der Arbeitnehmer nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird. Problematisch ist allerdings die Unbestimmtheit des Begriffs „gelegentlich“. Da nach den Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit an das Merkmal strenge Anforderungen zu stellen sind, ist die Regelung des § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG für die Praxis untauglich. Kurzzeitige Überlassungen müssen von der Genehmigungspflicht gänzlich freigestellt werden.

Als zu bürokratisch ist auch die jeweils nur auf ein Jahr befristete Erlaubnis anzusehen (§ 2 Abs. 4 AÜG), die im Regelfall erst nach drei Jahren in eine unbefristete Erlaubnis umgewandelt wird. Dieser vom Gesetzgeber als Probezeit angesehene Befristungszeitraum muss deutlich abgekürzt werden. Im Interesse einer Belebung des Arbeitsmarktes, vor allem auch im Hinblick auf die Brückenfunktion der Zeitarbeit, sind bestehende Hemmnisse abzubauen.

3.1.15 Arbeitnehmerüberlassung: Abschaffung der strengen Schriftform

Die Schriftform bei einer Vielzahl von Überlassungsverträgen und häufig kurzfristiger Überlassung ist äußerst zeit- und personalintensiv für Unternehmen. Die Schriftform des Überlassungsvertrags zwischen Verleiher und Entleiher (§ 12 AÜG) dient in erster Linie dem Schutz des Zeitarbeitnehmers. Es soll in dem Überlassungsvertrag festgehalten werden, mit welchen Aufgaben er betraut werden soll und welche Qualifikation dafür erforderlich ist.

Um den Schutz des Zeitarbeitnehmers sicherzustellen, bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift unter eine Vertragsurkunde, die das tägliche Geschäft bei einer Vielzahl zu überlassender Zeitarbeiter unnötig erschwert. Der Gesetzgeber muss deshalb wenigstens die Textform zulassen (§ 126b BGB). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Qualifikation des Arbeitnehmers und seine auszuübende Tätigkeit ganz wesentliche Vertragsinhalte sind, die von den Vertragsparteien auch dann beweisbar vereinbart werden, wenn der Gesetzgeber das nicht vorschreibt.

3.1.16 Kündigungsschutz: Abfindungsoption im Kündigungsschutzgesetz

Kündigungsschutzprozesse enden vielfach mit der Zahlung von Abfindungen. Das ist auch häufig der tatsächliche Grund dafür, dass ein Arbeitnehmer eine Kündigung gerichtlich angreift. Die komplizierten Darlegungspflichten im Rahmen von Kündigungsschutzverfahren führen in einer Vielzahl der Fälle zum Vergleich. Es muss daher eine Option geschaffen werden, mit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Falle der Kündigung die Durchführung eines Gerichtsverfahrens von vornherein vermeiden können. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen vertraglich vereinbaren können, dass der Arbeitnehmer gegen die Zusage einer Abfindung auf die Erhebung der Kündigungsschutzklage verzichtet. Die Abfindung muss – soll sie Rechtssicherheit schaffen – schon zu Beginn oder im Laufe eines Arbeitsverhältnisses vereinbart werden können.

3.1.17 Kündigungsschutz: Zustimmungsverfahren abschaffen

Schwerbehinderte Menschen bedürfen eines besonderen Schutzes im Arbeitsleben, doch für den Fall, dass ein Betrieb einem schwerbehinderten Mitarbeiter kündigen muss, entstehen durch ein langwieriges Zustimmungsverfahren durch die Integrationsämter und die Anhörungen von Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung unverhältnismäßig hohe personelle Aufwendungen.

Zumindest das Zustimmungsverfahren durch die Integrationsämter kann entfallen, indem die Arbeitsgerichte im Rahmen des Kündigungsschutzprozesses die besonderen Belange der Schwerbehinderteneigenschaft mitberücksichtigen. Der Schutz für Schwerbehinderte bleibt erhalten und die Aufwendungen für Ämter und Unternehmen werden gesenkt.

3.1.18 Zuwanderung: Zuständigkeit der Ausländerbehörde neu regeln

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde muss im Falle der Erwerbsmigration mit Arbeitsplatzangebot vom Sitz des Arbeitgebers abhängen. Dies hätte den Vorteil, dass das jeweilige Unternehmen grundsätzlich nur eine Ausländerbehörde als Ansprechpartner hat. Wichtig wäre weiter, dass die insoweit zuständige Ausländerbehörde auch für etwaige mitziehende Familienangehörige zuständig ist.

Das Verfahren kann alternativ dadurch vereinfacht werden, dass zentralen Anlauf- und Entscheidungsstellen der Ausländerbehörden für die Erwerbsmigration geschaffen werden.

3.1.19 Zuwanderung: Formulare und einzureichende Unterlagen vereinheitlichen

Die Antragsformulare der Konsulate/Ausländerbehörden müssen vereinheitlicht werden. Darüber hinaus müssen Konsulate und Ausländerbehörden klare Vorgaben hinsichtlich der

notwendigen Angaben zu den erforderlichen Unterlagen für die jeweilige Zulassungskategorie machen. Auch Formulierungen für die Nebenbestimmungen müssen einheitlich abgefasst sein.

3.1.20 Zuwanderung: Einheitliche elektronische Akte einführen

Die Einführung einer elektronischen Akte in der Kommunikation zwischen allen beteiligten Behörden würde den Prozess erheblich beschleunigen. Die Zustimmungen der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung können dann in elektronischer Form an die Arbeitgeber bzw. Ausländerbehörden gesandt werden und die Auslandsvertretungen mit digitalen Kopien arbeiten. Das Zustimmungs-Original kann bei den Ausländerbehörden dokumentiert werden.

3.1.21 Zuwanderung: Internationalen Personalaustausch durch „Blanket-Petition“ beschleunigen

Es muss eine allgemeingültige Vorabzustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung für alle im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach Deutschland entsandten Mitarbeiter eines Unternehmens oder Konzerns eingeführt werden, die die sonst notwendigen Individualzustimmungen ersetzt (sog. „Blanket-Petition“). Dazu sollte die in § 31 Abs. 3 AufenthaltsV enthaltene Kann-Bestimmung, wonach die Erteilung einer Vorabzustimmung weitestgehend im freien Ermessen der Ausländerbehörde liegt, in eine Soll-Bestimmung umgewandelt werden, um eine höhere Verbindlichkeit zu erzielen. Der Genehmigungszeitraum ist von drei auf fünf Jahre zu verlängern. Dies macht den internationalen Personalaustausch deutlich einfacher und beschleunigt ihn.

Zudem darf die Forderung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen den nach Deutschland und den in das ausländische Unternehmen entsandten Mitarbeitern innerhalb des Personalaustauschs keine Maßgabe mehr sein.

3.1.22 Zuwanderung: Elektronische Zustimmungsanfrage verstärkt nutzen

In vielen Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung nach § 39 Aufenthaltsgesetz zugestimmt hat. Liegt eine zustimmungsbedürftige Beschäftigung vor, erfolgt eine Zustimmungsanfrage durch die zuständige Ausländerbehörde an die Bundesagentur für Arbeit. Nur etwa die Hälfte der Zustimmungsanfragen der Ausländerbehörden wird auf elektronischem Wege vorgenommen, obwohl diese Möglichkeit grundsätzlich für alle Ausländerbehörden bestünde. Die Möglichkeit der elektronischen Zustimmungsanfrage muss durch die Ausländerbehörden stärker genutzt werden. So kann das behördeninterne Verfahren erheblich vereinfacht und beschleunigt werden.

3.1.23 Zuwanderung: Nationales Eingangstor für Antragsteller aus dem Ausland

Die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses ist häufig aufenthaltsrechtliche Voraussetzung. Unabhängig davon macht sie Unternehmen transparent, ob und inwieweit ein ausländischer Abschluss mit einem deutschen Abschluss vergleichbar ist. Ein staatliche Erstanlaufstelle für internationale Fachkräfte mit Auslandswohnsitz würde den Zugang zum Anerkennungsprozess deutlich vereinfachen. Die zentrale staatliche Ebene sollte das Verfahren strukturiert an die zuständigen und fachlich kompetenten Stellen weiterleiten bzw. dafür Sorge tragen, dass die fachliche Zuständigkeit in Zweifelsfällen zeitnah geklärt wird.

3.1.24 Zuwanderung: Verzicht auf Anerkennungsverfahren vor Einreise im Rahmen von Migrationsabkommen

Für beruflich Qualifizierte in nicht-reglementierten Berufen aus bestimmten Herkunftsländern sollte im Rahmen von bilateralen Migrationsabkommen die Zuwanderung einfacher und ohne vorheriges Anerkennungsverfahren möglich sein. An die Stelle des individuellen Anerkennungsverfahrens würde hier eine grundsätzliche Prüfung der Vergleichbarkeit der Ausbildungsstandards treten. Die im Heimatland staatliche anerkannte Berufsqualifikation sollte für entlang der Arbeitsmarktsituation festgelegte Zielberufe als Nachweis der Qualifikation für die Einreise ausreichen.

3.2 Buchhaltung

3.2.1 Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht

Gewerbliche Unternehmer, die einen Gewinn von mehr als 60.000,00 Euro aus Gewerbebetrieb oder einen Umsatz von mehr als 600.000,00 Euro im Wirtschaftsjahr haben, sind zur Buchführung verpflichtet. Das führt zu erweiterten, mit erheblichem Aufwand verbundenen Aufzeichnungspflichten.

Die Grenzen sollten auf 100.000,00 Euro Jahresgewinn bzw. eine Million Euro Jahresumsatz angehoben werden.

3.2.2 Digitalisierungsgrad in der Buchhaltung erhöhen

Die Anforderungen für eine ordnungsgemäße Buchhaltung müssen an das digitale Zeitalter angepasst werden. Hierfür müssen klare und auch für Kleinunternehmen umsetzbare Anforderungen für die rein elektronische Aufbewahrung von Belegen und Geschäftsunterlagen geschaffen werden.

Es ist klarzustellen, dass selbst ausgedruckte Exemplare von in PDF-Form bereitgestellten Kontoauszügen und Rechnungen auch in dieser Form für die Buchhaltung anerkannt werden.

Auf zusätzliche Aufbewahrungs- und Nachweispflichten ist zumindest in den Fällen zu verzichten, in denen sich Rechnungen und Kontoauszüge gegenseitig bestätigen.

3.2.3 Digitale Dokumentation im Rahmen der Kassenrichtlinie

Neben der elektronischen Aufzeichnung sind nachträgliche Veränderungen zu dokumentieren und die Organisationsunterlagen der Kasse (z. B. Bedienungsanleitung, Artikelpreise, Protokolle) aufzubewahren. Zusätzlich ist jeder Tag mit einem Tagesabschluss (Z-Bericht) abzuschließen, die Kasseneinnahmen und -ausgaben sind im Kassenbuch täglich festzuhalten. Laut BFH-Beschluss wird bei offener Ladenkasse kein Zählprotokoll gefordert.

Wenn eine digitale Kasse besteht, muss die Dokumentation auch ausschließlich digital möglich sein. Zusätzliche Ausdrücke in Papierform sind nicht notwendig. Die Dokumentation im jeweiligen Verantwortungsbereich muss durch den Kassenhersteller erfüllt werden können.

3.2.4 Mobiles Scannen steuerrechtlich anerkennen

Um die Unternehmen bürokratisch zu entlasten, muss klargestellt werden, dass das mobile Scannen von Belegen, insbesondere zu Zwecken der Reisekostenabrechnung steuerrechtlich anerkannt wird.

Die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) ist dahingehend zu konkretisieren, dass die elektronische Erfassung von Papierdokumenten unabhängig von der technischen Ausprägung des Erfassungsgeräts und der verwendeten Software möglich ist.

3.3 Sozialversicherung

3.3.1 Rechtssicherheit für Soloselbstständige schaffen

Solo-Selbstständige werden zunehmend unter den Generalverdacht der Scheinselbstständigkeit gestellt. Zwar sind die Kriterien zur Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung dank einer über Jahre gefestigten Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte hinlänglich bekannt. Dennoch führen sowohl die Statusfeststellungsverfahren als auch die Überprüfungen durch die Sozialgerichte – trotz identischer Sachverhalte – oftmals zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Dies führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit sowohl für die Solo-Selbstständigen, als auch deren Auftraggeber.

Zur rechtssicheren statusrechtlichen Beurteilung von Solo-Selbstständigen bedarf es operativer Positivkriterien, deren Vorliegen leicht nachweisbar sein muss. Entsprechend dem Ziel der Beteiligten, eine rechtssichere Ausgestaltung zu erreichen, müssen sie positiv formuliert sein, so dass die Kombination mehrerer Kriterien eine Selbstständigkeit sicherstellt.

3.3.2 Straffung und Verkürzung des Statusfeststellungsverfahrens

Die Bearbeitung des Statusfeststellungsverfahrens dauert in der Regel mehrere Monate. Der Fragebogen ist von ursprünglich einer auf aktuell sieben Seiten angewachsen und muss für jeden einzelnen Auftrag sowohl von Auftraggeber als auch Auftragnehmer ausgefüllt werden. Darüber hinaus sind meist noch umfangreiche weitere Nachweise zu erbringen.

In seiner aktuellen Gestalt ist das Statusfeststellungsverfahren aufgrund des Bearbeitungsaufwands nicht tragbar. Das Verfahren ist hinsichtlich der notwendigen Angaben und Unterlagen sowie der Bearbeitungsdauer erheblich zu straffen und zu verkürzen.

3.3.3 Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Die Beitragsfälligkeit in der Sozialversicherung muss mit der Fälligkeit der Lohnsteuer am 10. des Folgemonats harmonisiert werden. Die Arbeitgeber werden hinsichtlich ihres internen Verwaltungsaufwands entlastet.

In der Sozialversicherung sollte, ebenso wie im Steuerrecht, das Zuflussprinzip (statt des Entstehungsprinzips) gelten. Insbesondere bei Korrekturen von Lohnabrechnungen ergibt sich durch die unterschiedlichen Fälligkeitszeiten ein vermeidbarer Bürokratieaufwand. Streitigkeiten mit den Sozialversicherungsträgern können vermieden werden, wenn eindeutig feststellbar ist, ob der Arbeitnehmer tatsächlich eine Vergütung in Höhe seiner Rechtsansprüche erhalten hat.

3.3.4 Harmonisierung von sozialversicherungs- mit lohnsteuerrechtlichen Vorschriften

Durch die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen, Beitragsgrenzen und Definitionen im Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht wird in den Unternehmen enormer Bearbeitungsaufwand generiert. Außerdem werden steuerlich sinnvolle Vereinfachungen (z. B. die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen, s. § 37b EStG) ausgehebelt.

Vereinfachungen des Steuerrechts müssen auch sozialversicherungsrechtlich gelten, da sie sonst, zumindest teilweise, ins Leere laufen.

3.3.5 Sozialversicherung: Papierbescheinigungen abschaffen

Arbeitgeber müssen derzeit rund 40 Entgeltbescheinigungspflichten wie etwa Entgeltbescheinigungen für das Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld beachten. Das Ziel einer Vereinfachung bei der Standardisierung und bedarfsgerechten Ausgestaltung von Entgeltbescheinigungen darf nicht aus den Augen verloren werden. Die durch das 2011 gescheiterte ELENA-Projekt gewonnenen Erfahrungen stellen eine wichtige Grundlage dar, die genutzt werden sollten. Die zu meldenden Daten müssen sich in allen Meldeverfahren auf das absolut Notwendige beschränken. Dies verlangt, dass die für den Bezug von (Sozial-) Leistungen maßgeblichen Voraussetzungen aufeinander abgestimmt werden (Harmonisierung der Berechnungsgrundlagen).

3.3.6 Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise bei zentralen Stellen ermöglichen

Unternehmen müssen die Sozialversicherungsbeiträge und Beitragsnachweise an unterschiedliche Einzugsstellen abführen. Den Arbeitgebern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sämtliche Meldungen, Nachweise und Zahlungen an eine zentrale Stelle zu liefern.

3.3.7 Digitalisierung der AU-Bescheinigung

Die im Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG vorgesehene Digitalisierung der AU-Bescheinigung sollte auch die Information der Arbeitgeber umfassen. Es ist kurios, dass ausgerechnet die Bescheinigung, die für das Verfahren die höchste Relevanz hat, nämlich die Ausfertigung zur Vorlage beim Arbeitgeber, nach den derzeitigen Plänen von der Digitalisierung ausgenommen werden soll. Eine elektronische Weiterleitung von der Krankenkasse zum Arbeitgeber wäre jedoch im Rahmen des bestehenden EEL-Verfahrens (Elektronische Entgeltersatzleistung) sehr einfach einzuführen. Hierdurch könnten Einsparungen von Bürokratiekosten in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages erzielt werden. Es wäre also hierfür kein neues Meldeverfahren notwendig, da eine elektronische Weiterleitung der Bescheinigung durch die Krankenkassen an die Arbeitgeber sehr einfach umzusetzen wäre.

3.3.8 Formularwesen für Krankenversicherung standardisieren

Wenn ein arbeitender Elternteil aufgrund der Betreuung eines kranken Kindes unbezahlten Urlaub nehmen muss, ist ein Formular manuell auszufüllen und an die Krankenversicherung zu versenden, nachdem zuvor eine manuelle Berechnung auf Basis des

Arbeitsentgelts der letzten zwölf Monate auf dem Meldeformular vorgenommen worden ist. Ähnliches gilt für Mitarbeiter, die länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt sind oder bei einem Wechsel der Krankenkasse durch den Mitarbeiter.

Das Formularwesen muss für alle Krankenkassen standardisiert und vereinheitlicht werden. Dies kann erreicht werden durch die Bereitstellung einer einheitlichen Software oder Online-Plattform. Dies empfiehlt auch das IW in der von der vbw beauftragten Studie. Allein durch die Vereinheitlichung der jeweiligen Formulare für alle Krankenkassen und die Bereitstellung einer entsprechenden Software oder Online-Plattform könnte eine erhebliche Reduktion der Bürokratiekosten herbeigeführt werden. Dazu müsste mit einheitlichen Formularen und Prozessen so standardisiert werden, als ob das Unternehmen nur mit einer Krankenkasse zu tun hätte (One-Process-Management). Würden die jeweiligen Prozesse in genannter Weise standardisiert bzw. vereinheitlicht, könnten hierdurch schätzungsweise jeweils 50 Prozent der gegenwärtig anfallenden Bürokratiekosten eingespart werden.

Neben der Vereinfachung der formalen Vorgänge sollte darauf hingewirkt werden, dass sich Krankenkassen auf einheitliche Regelungen im U1/U2-Verfahren einigen, um unterschiedliche Beitragssätze und Erstattungssätze zu vermeiden.

3.3.9 Mindestbemessungsgrößen für Selbstständige mit denen der Angestellten harmonisieren

Das Beantragen, Einhalten und Überwachen der Beitragsgrenzen bei Kranken- und Pflegeversicherung ist mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden.

Um Selbstständige und Krankenkassen erheblich zu entlasten, sind die Mindestbemessungsgrößen bei der Kranken- und Pflegeversicherung für Selbstständige praxisgerechter zu gestalten. Ein erster Schritt hierhin könnte mit dem GKV-Versicherungsentlastungsgesetz gelingen.

3.3.10 Künstlersozialversicherung: Hinweispflicht von Künstlern und Publizisten auf Abgabepflicht

Künftig sollen Angebote von selbstständigen Künstlern und Publizisten einen Hinweis auf die Künstlersozialabgabepflicht enthalten. Unternehmen müssten dann nicht mehr in aufwendigen Verfahren prüfen, ob für den jeweiligen Betroffenen eine Abgabepflicht besteht oder nicht.

3.3.11 Abführungspflicht der Künstlersozialabgabe durch die Künstler und Publizisten selbst

Die selbstständigen Künstler und Publizisten sollen künftig die Künstlersozialabgabe selber abführen. Die Unternehmen werden so mit Blick auf den Verwaltungsaufwand entlastet und bekommen Rechtssicherheit. Insbesondere die Rechtssicherheit ist von hoher Bedeutung, denn das aktuell geltende Verfahren führt zu einer hohen Unsicherheit, ob alle Abgaben richtig abgeführt wurden, zumal reichlich unklar ist, für welche künstlerischen Leistungen eine Abgabepflicht besteht.

3.3.12 Abschaffung der Künstlersozialversicherung

Stellt sich eine Reform der Künstlersozialversicherung als unmöglich dar, muss auch über eine Abschaffung nachgedacht werden. Letztendlich bestehen keine überzeugenden Gründe für die Privilegierung von selbstständigen Künstlern und Publizisten im Vergleich zu anderen Selbstständigen.

3.4 Datenschutzrecht

3.4.1 Schriftformerfordernis bei Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis abschaffen

Die in der Datenschutzgrundverordnung nicht vorgesehene, aber vom deutschen Gesetzgeber in § 26 Abs. 3 BDSG geregelte Schriftformerfordernis für Einwilligungen im Beschäftigungsverhältnis ist nicht zeitgemäß und sollte wieder abgeschafft werden. Eine Einwilligung in Textform muss ausreichend sein.

3.4.2 Nachbesserung des § 30 Abs. 5 DS-GVO

Art 30 DS-GVO besagt, dass ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nur Unternehmen ab 250 Mitarbeitern geführt werden muss. Allerdings muss stets ein solches Verzeichnis geführt werden, wenn besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden. Dies ist in nahezu jedem noch so kleinen Unternehmen wegen der Kirchensteuer der Fall (Religionszugehörigkeit = besonderes personenbezogenes Datum Art. 9 Abs. 1 DS-GVO), zudem werden auch in kleinen Unternehmen regelmäßig Gesundheitsdaten (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen) verarbeitet. Die Ausnahme sollte daher gestrichen oder anders formuliert werden, so dass das Verzeichnis immer erst ab 250 Mitarbeitern geführt werden muss.

3.4.3 Pflicht für Datenschutzfolgenabschätzung einschränken

Es bedarf einer Klarstellung, dass eine Datenschutzfolgenabschätzung nicht schon bei einmaliger Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten erforderlich ist, sondern erst dann, wenn diese Datenverarbeitungsprozesse Kern des Geschäftszwecks sind.

3.4.4 Informationspflichten einschränken

- Von den Informationspflichten nach Art. 13,14 DS-GVO sollten Datenverarbeitungen ausgenommen werden, die auf Wunsch des Betroffenen erfolgen (Bei-spiel: ein Kunde übergibt eine Visitenkarte). Hier ist den Beteiligten klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden; einer gesonderten Information bedarf es nicht.
- Gleiches gilt, wenn der Zweck der Datenverarbeitung für den Betroffenen klar ersichtlich ist und es sich nicht um online-Dienste handelt. Für solche Fälle sollte eine Klarstellung erfolgen, dass sich die Informationspflichten auf ein Minimum beschränken können.
- Von den strengen Informationspflichten ausgenommen werden müssen Datenverarbeitungen, die in Erfüllung einer Vertragsanbahnung oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich werden. Hier ist den Vertragspartnern klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden; einer gesonderten Information bedarf es nicht.
- Ebenfalls von den strengen Informationspflichten ausgenommen werden müssen Datenverarbeitungen, die zur Durchführung eines Mitgliedschaftsverhältnisses in einem Verein erforderlich werden. Hier ist den Vereinsmitgliedern klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden; einer gesonderten Information bedarf es nicht.
- Generell müssen Datenverarbeitungsvorgänge zwischen Unternehmen (Bereich B2B) von den Informationspflichten ausgenommen werden.

3.4.5 Auskunftsanspruch praxisgerecht ausgestalten

- Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO wurde insbesondere für den Endkundenbereich und die Verarbeitung von Daten in Online-Geschäften geschaffen. Im Mitarbeiterbereich sorgt er bei größeren Unternehmen mit unzähligen automatisierten Datenverarbeitungsprozessen für unverhältnismäßigen Aufwand. Eine Auskunft im Mitarbeiterbereich sollte daher nur erteilt werden müssen, wenn der Mitarbeiter selbst keine Zugriffsmöglichkeit auf seine Daten hat. Zumindest sollte der betroffene Mitarbeiter immer präzisieren müssen, auf welche Information oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen konkret bezieht.
- Außerdem muss klargestellt werden, dass keine Kopie der Daten zur Verfügung gestellt werden muss, sobald Daten Dritter in den Datensätzen enthalten sind (z. B. E-Mail Korrespondenz, Datenbankauszüge etc.). Die in Art.15 Abs. 4 DS-GVO vorgesehene Grundrechtsabwägung birgt Rechtsunsicherheit.

Einzelvorschläge

- Interne und externe Kommunikation von Mitarbeitern sollte immer vom Auskunftsanspruch ausgenommen werden, auch wenn keine Daten Dritter betroffen sind (z. B. E-Mails an Funktionsadressen). Ansonsten müssten tausende von E-Mails durchsucht und dabei in die Rechte anderer Personen eingegriffen werden.
- Zudem sollte klargestellt werden, dass Metadaten in Dateien, die z. B. in Office-Produkten gespeichert werden, nicht als Kopie bereitgestellt werden müssen.
- Um missbräuchliche Auskunftersuchen zu verhindern, sollte die Regelung in Art. 12 Abs. 5 DS-GVO dahingehend präzisiert werden, dass bei massenhaften Auskunftersuchen an eine Vielzahl von Unternehmen ohne jeglichen Anhaltspunkt für eine Datenverarbeitung die Auskunft verweigert werden darf.

3.4.6 Schwellenwert für Datenschutzbeauftragte anheben

Im Rahmen der Überarbeitung des BDSG hat der deutsche Gesetzgeber die Gelegenheit nicht genutzt, bei der Bestellung des Datenschutzbeauftragten für Erleichterungen für kleinere Unternehmen zu sorgen (z. B. Schwellenwert 50 mit der Datenverarbeitung befasste Mitarbeiter).

3.5 Steuerrecht

3.5.1 Abgabenordnung: Verwirklichung der zeitnahen Betriebsprüfung

Der Gesetzgeber hat den Unternehmen zahlreiche Dokumentations- und Nachweispflichten auferlegt, die Betriebsprüfungen nach §§ 193 Abgabenordnung (AO) ff. dienen. Der mit diesen Pflichten verbundene Aufwand wird auch davon bestimmt, ob Prüfungen zeitnah erfolgen oder auf sich warten lassen und dauern. Eine zeitnahe und beschleunigte Betriebsprüfung liegt sowohl im Interesse der Unternehmen als auch der Finanzverwaltung.

Ziel muss ein dreijähriger Regelprüfungsturnus sein, der auch drei Jahre nach dem letzten Prüfungsjahr abgeschlossen ist. Hierfür bedarf es einer Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen:

Notwendig ist eine Reform der Größenklasseneinteilung der Betriebsprüfungsordnung 2000. Statt der schematischen Größenklassen sollten die Prüfungsbedürftigkeit und der Prüfungsturnus nach individuellen Merkmalen eingeteilt werden. Ergänzend sind eine Verkürzung der Festsetzungsverjährung gem. § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO sowie eine Verkürzung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 AO erforderlich, um den Druck auf einen zeitnahen Beginn und eine zügige Beendigung von Außenprüfungen zu erhöhen.

3.5.2 Abgabenordnung: Verkürzung der Aufbewahrungspflichten

Buchungsbelege und andere steuerrelevante Unterlagen müssen grundsätzlich bis zu zehn Jahre aufgehoben werden (§ 147 AO). Die Frist wurde im Jahr 1998 von sechs auf zehn Jahre verlängert, um den Datenzugriff der Finanzverwaltung während einer Außenprüfung zu ermöglichen. Die derzeitigen Aufbewahrungsfristen führen zu hohen administrativen Belastungen der Unternehmen.

Die Rechtfertigung für die langen Fristen, nämlich entsprechend lange nicht abgeschlossene Steuerverfahren, lässt sich angesichts der durch elektronische Verfügbarkeit von Steuerunterlagen mittlerweile deutlich verbesserten Möglichkeiten, Betriebsprüfungen zeitnah durchzuführen, nicht mehr halten. Die Aufbewahrungsfristen sind auf fünf Jahre zu reduzieren.

3.5.3 Abgabenordnung: Stärkung der verbindlichen Auskunft

Steuerpflichtige können bei genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten beim Finanzamt einen Antrag auf verbindliche Auskunft über die steuerliche Beurteilung stellen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht (§ 89 Abs. 2 S. 1 AO). Ob diese Auskunft auch erteilt wird, steht im Ermessen der Finanzverwaltung. Die dafür fällige Gebühr richtet sich im Regelfall nach dem Gegenstandswert.

Angesichts der Komplexität des Steuerrechts und des mit Rechtsunsicherheit verbundenen hohen Aufwands sollte die verbindliche Auskunft zu Steuersachverhalten um einen Rechtsanspruch auf zeitnahe Erteilung ergänzt und die Anwendbarkeit auch für bereits verwirklichte Dauersachverhalte gewährt werden. Kostenseitig sollte auf einen am Verwaltungsaufwand orientierten Gebührenersatz umgestellt werden.

3.5.4 Umsatzsteuer: Kleinunternehmergrenze anheben

Die umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenzen von 17.500,00 und 50.000,00 Euro wurden in den vergangenen Jahren nicht adäquat angehoben. Hier ist eine Anpassung vorzunehmen.

Zielführend ist eine Anpassung der Kleinunternehmergrenze auf einen Vorjahresumsatz von 25.000,00 Euro und einen voraussichtlichen Jahresumsatz von 75.000,00 Euro im laufenden Jahr. Bei einmalig nach oben ausbrechendem Umsatz sollte die Kleinunternehmergrenze beibehalten werden.

3.5.5 Umsatzsteuer: Vereinfachung der Voranmeldung

Zusätzlich zur jährlichen Umsatzsteuererklärung und Zahlung müssen bereits kleinste Gewerbetreibende ab ca. 1.000,00 Euro monatlicher Umsatzsteuer-Zahllast im Vorjahr quartalsmäßig oder – ab 7.500,00 Euro monatlicher Zahllast – sogar monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen.

Folgende Korrekturen sind erforderlich:

- Bis zu einer monatlichen Zahllast von 2.500,00 Euro nur Jahressteuererklärung
- Keine Umsatzsteuervoranmeldung, wenn der Steuerpflichtige für das laufende Steuerjahr eine Umsatzsteuervorauszahlung in Höhe von 50 Prozent des Vorjahres leistet
- Die Bezahlung der Rechnung und nicht die Rechnungstellung ist für die Fälligkeit, also auch die Voranmeldung entscheidend
- Bei Existenzgründern an Stelle der monatlichen nur eine vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung

Vorteil dieser Änderungen ist der Entfall von mehreren Millionen Umsatzsteuererklärungen für kleine Unternehmer und Gewerbetreibende ebenso wie für die Finanzverwaltung. Bei nicht bezahlten Rechnungen entfällt zudem ein kompliziertes Rückabrechnungsverfahren.

3.5.6 Umsatzsteuer: E-Rechnung im ZugFerd-Format

Die EU-Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 verlangt bei öffentlichen Aufträgen die elektronische Rechnungsstellung. Die E-Rechnungsverordnung der Bundesregierung sieht einen schrittweisen Übergang zu E-Rechnungen vor, wobei bei Bundesbehörden Ausnahmen und insbesondere das ZugFerd-Format (hybride E-Rechnung) zugelassen wird. Die Länder setzen diese Vorgaben jetzt um. NRW hat im Rahmen des Entfesselungspakets II einen eigenen Gesetzesentwurf eingebracht, der deutlich restriktiver ist als die Verordnung der Bundesregierung und insbesondere das beworbene hybride ZugFerd-Format nicht auf Dauer akzeptiert.

Wenn die liberalen Vorgaben aus § 14 UstG auf Länderebene unterlaufen werden, werden die Unternehmen in der Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse behindert. Das ZugFerd-Format muss einheitlich und dauerhaft anerkannt werden.

3.5.7 Umsatzsteuer: Vereinheitlichen der unterschiedlichen Steuersätze in der Gastronomie

In der Gastronomie gibt es je nach Zubereitung und Ort des Verzehrs verschiedene Umsatzsteuer-Sätze veranschlagt werden, z. B.:

Einzelschlüsse

- Essen im Sitzen 19 Prozent – im Gehen und Stehen sieben Prozent
- Essen für Menschen 19 Prozent – für Tiere sieben Prozent
- Mehrweggeschirr bei Buffets 19 Prozent – Einweggeschirr 7 Prozent
- Essen im Kindergarten, der Schule oder im Altersheim 19 Prozent – in der Mensa sieben Prozent
- Frischer Salat 19 Prozent – Salat aus der Plastiktüte sieben Prozent
- Frisch gekochte Suppe 19 Prozent – Tütensuppe sieben Prozent

Für alle Lebensmittel, auch für Speisen in der Gastronomie, ist ein reduzierter Steuersatz notwendig, unabhängig davon, wo gekauft, wie zubereitet und wo gegessen wird. Dies muss gelten, solange die ermäßigten Sätze Bestand haben.

3.5.8 Umsatzsteuer: Nebenleistung muss der Hauptleistung folgen

In der Hotellerie wird der steuerliche Grundsatz durchbrochen, dass die Nebenleistung in der Besteuerung der Hauptleistung folgt. Während die Übernachtung selbst mit sieben Prozent besteuert wird, beträgt der Umsatzsteuersatz bei Leistungen mit unmittelbarem Bezug zur Übernachtung, z. B. Frühstück und Parkplatz, 19 Prozent.

Der steuerliche Grundsatz, dass die Nebenleistung in der Besteuerung der Hauptleistung folgt, muss beibehalten werden. § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 UStG muss entfallen.

3.5.9 Umsatzsteuer: Eintritt der Umsatzsteuerlichen Organschaft nur auf Antrag

Umsatzsteuerliche Organschaft tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen bzw. bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG automatisch ein, also auch dann, wenn sie nicht angestrebt oder gesehen wird.

Wenn die Organschaft automatisch entsteht oder wegfällt, ist sie im Voraus nicht rechtssicher bestimmbar. Die Rechtsunsicherheit wird durch die uneinheitliche Rechtsprechung des FGH verstärkt. Daraus resultieren erhebliche Bürokratiekosten und Umsatzsteuerrisiken.

Um Rechtssicherheit für Unternehmen und Verwaltung zu schaffen und Bürokratieaufwand zurückzuführen ist ein Antragsverfahren einzuführen.

3.5.10 Umsatzsteuer: Zeitraum für Umsatzsteuervoranmeldung nach § 18 Abs. 2 S. 4 UStG für Existenzgründer verlängern

Laut § 18 Abs. 2 S. 4 UStG müssen Existenzgründer in den ersten beiden Jahren monatliche Voranmeldungen zur Umsatzsteuer vornehmen. Sie haben damit einen höheren

Verwaltungsaufwand als etablierte Unternehmer, die bei niedrigen Steuerzahlungen nur vierteljährlich Meldungen vornehmen müssen.

Die erhebliche Mehrbelastung steht in keinem Verhältnis mit dem Nutzen der Regelung. Die vierteljährliche Meldung ist auch für Existenzgründer ausreichend. § 18 Abs.2 S. 4 UStG muss abgeschafft werden.

3.5.11 Umsatzsteuer: 18a UStG Zusammenfassende Meldung (ZM) und Intrastat-Meldung vereinheitlichen

Gemäß einer Initiative des statistischen Bundesamts sollen die Zusammenfassende Meldung und die Intrastat-Meldung vereinheitlicht werden.

Um eine tatsächliche Entlastung zu schaffen, müssen Meldegründe und Fristen angeglichen werden. Eine möglichst hohe Entlastung kann nur gelingen, wenn die Finanzverwaltung, das Statistische Bundesamt und die Unternehmenseite allesamt in den Prozess mit eingebunden werden.

3.5.12 Einkommensteuer: § 5b EStG – Gliederungstiefe der E-Bilanz reduzieren

Mit der durch das Steuerbürokratieabbaugesetz veranlassten Umstellung auf elektronisch übermittelte Bilanzen sollte die Wirtschaft entlastet werden. Umso erstaunlicher ist es, dass sich die Gliederungstiefe der erhobenen Informationen für die E-Bilanz nach § 5b EStG, im Vergleich zur Papierform, merklich vergrößert hat.

Die Gliederungstiefe der E-Bilanz ist auf das Maß der Bilanzen in Papierform zu reduzieren, um die Wirtschaft tatsächlich zu entlasten.

3.5.13 Einkommenssteuer: Harmonisierung der Schwellenwerte im Steuer- und Handelsrecht

Die starken Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlichen Bilanzpositionen bedeuten eine erhebliche Mehrbelastung der Unternehmen. Beispielsweise sind Einzelkaufleute, die für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nicht mehr als 600.000,00 Euro Umsatzerlöse oder nicht mehr als 60.000,00 Euro Jahresüberschuss ausweisen, von den Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreit. Diese Grenzen gelten auch für die steuerliche Buchführungspflicht. Im Steuerrecht wird allerdings der steuerliche Gewinn zu Grunde gelegt, der oft vom handelsrechtlichen abweicht. In die Befreiung wurden die kleinen Personengesellschaften bisher nicht aufgenommen.

Die Buchführungs- und Bilanzierungspflichtgrenzen im Handels- und Steuerrecht müssen harmonisiert und auf Personengesellschaften ausgedehnt werden.

3.5.14 Einkommensteuer: § 19 EStG Klarstellung für Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung gehören nur dann zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn der Betrag von 110,00 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer übertroffen wird, vgl. § 19 Abs. 1a EStG.

Würde die Vorschrift auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer oder auf die Anzahl der Teilnehmer, mit denen kalkuliert wird, abstellen, könnten sich Unternehmen und Verwaltung erheblichen bürokratischen Aufwand ersparen. Die Regelung muss in diesem Sinne angepasst werden.

3.5.15 Körperschaftssteuer: Besteuerung ertragssteuerlicher Organschaften vereinfachen

Werden gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen als ertragsteuerliche Organschaft besteuert, muss bezüglich der Ergebnisabführungen einer Tochter- an die Muttergesellschaft unterschieden werden, ob sie vor oder während des Bestehens der Organschaft erfolgt sind.

Die Mehr- und Minderabführungen resultieren überwiegend nur aus temporären Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die erforderliche Nachverfolgung führt in der Praxis zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Verwaltung.

Die Differenzierung ist abzuschaffen. Sämtliche Mehrabführungen sind einheitlich als Gewinnabführung zu klassifizieren.

3.5.16 Körperschaftssteuer: Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen bei Organschaftssachen vereinheitlichen

Derzeit ist die Befreiung von der Dividenden- und Veräußerungsgewinnbesteuerung nach §§ 8b Abs. 1 bis 6, 15 S. 1 Nr. 2 KStG, 4 Abs. 6 UmwStG von der Rechtsform des Organträgers abhängig. Die unterschiedliche Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften führt zu hohem Aufwand bei Unternehmen und Finanzverwaltung einschließlich der Betriebsprüfung.

Die Dividenden- und Veräußerungsgewinnbesteuerung nach den oben genannten §§ muss auch bei Organgesellschaften Anwendung finden, in denen der Organträger eine Kapitalgesellschaft ist.

3.5.17 Körperschaftssteuer: § 27 Abs. 5 S. 3 KStG Änderbarkeit der Steuerbescheinigung ermöglichen

Eine Steuerbescheinigung zum Nachweis der steuerfreien Einlagenrückgewähr zwischen verbundenen Unternehmen unterliegt gemäß § 27 Abs. 5 S. 3 KStG einem formalen Änderungsverbot. Daraus resultieren oftmals hoher Verwaltungsaufwand und unbefriedigende bzw. falsche Ergebnisse.

Durch eine Korrekturmöglichkeit der Steuerbescheinigung bei Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen muss bürokratische Erleichterung geschaffen werden.

3.5.18 Körperschaftssteuer: § 27 Abs 8 KStG Hürden bei der Einlagenrückgewähr abbauen

Einlagenrückgewähr mit grenzüberschreitendem Bezug ist nach jetziger Rechtslage mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Insbesondere die Nachweispflichten über lang zurückliegende Zeiträume belasten die Praktikabilität des Verfahrens sehr.

Die Hürden der grenzüberschreitenden Einlagenrückgewähr müssen abgebaut werden. Die Nachweispflichten sind zu verkürzen. Darüber hinaus ist auf Antragspflicht und Ausschlussfrist zu verzichten. Alternativ könnte eine Nichtbeanstandungsgrenze eingeführt werden.

3.5.19 Gewerbesteuer: Hinzurechnung nur nach dem Zweck der Norm

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung bezieht sich bei Mieten und Pachten § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) nach dem Wortlaut auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Der Intention nach soll hinzugerechnet werden, wenn ein Betrieb dauerhaft benötigtes Vermögen mietet oder pachtet, anstatt es zu kaufen, und damit Steueraufkommen vermeidet oder verlagert. Vergleichbar sollen Lizenzaufwendungen hinzugerechnet werden, wenn damit der Kauf des Rechtes selbst vermieden wird, um Steuern zu sparen. Zudem wird in Betriebsprüfungen die Norm weit über ihren Zweck hinaus angewendet. So wird die Miete für von einem Reiseveranstalter vermittelte Hotelzimmer ebenso hinzugerechnet wie ein fiktiver Mietanteil an dem Preis, der zu zahlen ist, wenn ein Sportler auf seinem Trikot für ein Unternehmen wirbt und Vergleichbares mehr. Die fraglichen Beträge sind regelmäßig nicht in eigenen Buchführungskonten erfasst. Um sie festzustellen, müssen Buchungen über Jahre zurück auf Belegbasis analysiert werden. Hinzu kommen noch aufwändige Abgrenzungsfragen. Das führt bei den Unternehmen zu massivem Bürokratieaufwand.

Grundsätzlich entsprechen die Hinzurechnungsvorschriften insgesamt einer arbeitsteiligen Wirtschaftsordnung nicht, sie müssten abgeschafft werden. Solange das nicht geschieht, muss jedenfalls dafür gesorgt werden, dass die Anwendungspraxis auf den Zweck der Norm zurückgeführt wird, also bezogen auf die Hinzurechnung von Mieten auf Fälle, in denen das betroffene Unternehmen ein Objekt, falls es in seinem Eigentum stünde, im

Anlagevermögen buchen würde. Dazu müssen der Begriff der Miet- und Pachtzinsen in § 8 Nr. 1 Buchst. d) und e) GewStG sowie der Begriff der „Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten“ in § 8 Nr. 1 Buchst. f) GewStG entsprechend klargestellt werden.

3.5.20 Gewerbesteuer: Aufteilung der Gewerbesteuer bei mehreren Betriebsteilen – Einführen eines „one stop shops“

Die Gewerbesteuer von Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden muss auf die jeweiligen heheberechtigten Gemeinden aufgeteilt werden. Durch die Steuerfestsetzung der einzelnen Gemeinden und den daraus resultierenden individuellen Zahlungsverkehr entsteht erheblicher bürokratischer Aufwand.

Mit der Einführung einer zentralen Anlaufstelle als „one-stop-shop“ sollte das Betriebsfinanzamt, stellvertretend für die jeweilige Gemeinde, auch für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer zuständig sein.

Wird eine Baustelle mehr als 6 Monate betrieben, begründet dies - nach derzeitigem Recht – eine neue Betriebsstätte. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen werden von dieser willkürlichen Grenze erheblich belastet. Die Einordnung von Baustellen als Betriebsstätte ist generell aufzuheben. Jedenfalls ist ein „one-stop-shop“ einzuführen.

3.5.21 Grundsteuer: Reform der Grundsteuer

Die Grundsteuer muss reformiert und die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder zurückübertragen werden. Bayern braucht eine einfach zu erhebende Grundsteuer, die keine Mehrbelastungen zur Folge hat. Details zur Ausgestaltung finden sich in unserer Position Grundsteuer einfach reformieren vom Juli 2018.

3.6 Baurecht

3.6.1 Vereinfachung von Baustandards

Das Ziel, schneller und günstiger zu bauen, erfordert eine kritische Sichtung von Verfahren und Standards mit dem Ziel, Anforderungen abzusenken. Hierbei ist strikt auf die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu achten.

Die derzeitigen Baustandards orientieren sich oft nicht am realen Bedarf. Insbesondere im Bereich des Energiesparens stehen Aufwand und Nutzen zum Teil in keinem angemessenen Verhältnis.

Auch kommunale Stellplatz- und Baumschutzverordnungen sollten sich am tatsächlichen Bedarf orientieren. Hierbei ist auch die kommunale Umgebung zu berücksichtigen, z. B. ÖPNV-Angebote.

Hohe Ablösesummen im Rahmen der Verordnungen dürfen nicht dazu genutzt werden, kommunale Haushalte zu finanzieren.

3.6.2 Vereinfachung des Bauantragswesens

Problematisch für Privatpersonen wie Unternehmen sind die diversen Formulare, die für den Bauantrag erforderlich sind. Zudem ist die Dauer eines Genehmigungsverfahrens mit bis zu acht Monaten häufig unverhältnismäßig hoch. Investitionen werden so verzögert.

Die Formulare sind systematisch zu vereinfachen und deren Zahl, z. B. durch eine Zusammenführung von inhaltlich zueinander gehörigen Formularen, zu reduzieren.

In die BayBO muss eine Genehmigungsfiktion dergestalt aufgenommen werden, dass alle beantragten Bauvorhaben, für die das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt und über die ab Eingang des Bauantrages und aller erforderlichen Unterlagen nicht binnen 3 Monaten entschieden wurde, als baurechtlich genehmigt gelten.

3.6.3 Lockerung von Baugenehmigungsvorschriften

Die Dauer von Baugenehmigungsverfahren muss zudem durch Lockerung der Vorschriften zum Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB) und der Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) reduziert werden.

Zusätzlich sollten die baurechtlichen Klagemöglichkeiten zeitlich befristet werden. Auch muss im bayerischen Recht eine Vorschrift verankert werden, wonach nachbarrechtliche Abwehransprüche im Innenbereich dort ausgeschlossen sind, wo selbst wesentliche Beeinträchtigungen unterhalb einer Gesundheitsgefährdung aus einer ortsüblichen und ortstypischen baulichen Anlage oder Grundstücksnutzung herrühren.

3.6.4 Genehmigungsabläufe zu verkehrsrechtlichen Anordnungen vereinfachen

Die Bearbeitungsdauer von verkehrsrechtlichen Anordnungen, wie Stellplätze von Kränen oder Gerüsten auf öffentlichen Flächen, sind langwierig und kompliziert. Die Abwicklung und Anforderungen sind zu hoch, um sie im mittelständischen Betrieb stemmen zu können.

Die Genehmigungsverfahren zur Genehmigung von Straßensperren und anderen verkehrsrechtlichen Anordnungen müssen daher erleichtert werden.

3.6.5 Errichtung von Dachgauben und vergleichbaren Aufbauten erleichtern

Dachbauten und vergleichbare Dachaufbauten sind bislang nur im Geltungsbereich von städtebaulichen Satzungen verfahrensfrei. Gerade im Ausbau von Dachgeschossen liegt viel Potenzial, um bestehende Wohn- und Nutzfläche zu erweitern.

Um den Ausbau von Dachgeschossen und damit auch deren Nutzung zu vereinfachen, sind Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten grundsätzlich verfahrensfrei zu stellen, solange sie die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 11c BayBO erfüllen.

3.6.6 Grenzwerte für verfahrensfreie Aufschüttungen und Abgrabungen erweitern

Die derzeitigen Grenzwerte für verfahrensfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO und Abgrabungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Bay. Abgrabungsgesetz sind zu eng gefasst.

Die Grenzwerte sind auf mindestens 1.000 m² und zwei Meter Höhe / Tiefe anzuheben, um eine merkliche Entlastung herbeizuführen.

3.6.7 Behördenpraxis vereinheitlichen (Brandschutz)

Im Rahmen der Beurteilung von Brandschutzanforderungen, insbesondere bei unregulierten Neu-Sonderbauten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, kommt es in der Praxis zu unterschiedlicher Behördenpraxis. Teilweise gehen die Behörden weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Die Behördenpraxis im Bereich des Brandschutzes ist zu vereinheitlichen und auf die gesetzlichen Anforderungen zu beschränken. Dadurch werden Rechtsunsicherheiten beseitigt und Verfahrensaufwand und Kosten reduziert.

3.6.8 Genehmigungsverfahren kommunal beschleunigen und vereinfachen

Damit dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden kann, muss in erster Linie neu gebaut werden. Um Neubauten in großem Umfang zu ermöglichen, müssen die Genehmigungsverfahren auf das Nötigste beschränkt werden. Bauleitpläne und Typengenehmigungen können die Genehmigungsverfahren verkürzen, außerdem erhält der Antragssteller mehr Rechtssicherheit in der Planungsphase.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die das Genehmigungsverfahren beschleunigen und vereinfachen, z. B. Typengenehmigungen für standardisierte Unterkünfte und beschleunigtes Aufstellen von Bauleitplänen für den sozialen Wohnungsbau.

3.6.9 Nachverdichtung erleichtern

Die Nachverdichtung ist ein wirksames Instrument gegen den Wohnungsnotstand in deutschen Ballungszentren. Sie vermeidet Flächeninanspruchnahme, nutzt vorhandene Infrastruktur und reduziert die Baukosten, da die Beschaffungskosten für Grundstücke wegfallen. Durch bauordnungsrechtliche Vorschriften, z. B. Mindestabstandsflächen, wird die Nachverdichtung erheblich beeinträchtigt.

Die Spielräume zur horizontalen und vertikalen Nachverdichtung müssen durch bauordnungsrechtliche Änderungen erweitert werden.

3.6.10 Digitalisierung des Verfahrens – mit Freistaat und Kommunen

Das Genehmigungsverfahren im Baurecht ist noch nicht endgültig im digitalen Zeitalter angekommen. Kommunen und Bundesländer müssen digitale Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren ausbauen. Schnelle papierlose Verfahren sollten standardmäßig möglich sein.

3.7 Umwelt

3.7.1 Antragsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzen

Der vorzeitige Beginn der Errichtung einer Anlage nach § 8a BImSchG dient der Vorhabenbeschleunigung. Dieser Zweck wird durch den derzeit geltenden Zulassungsvorbehalt gefährdet.

Durch das Zulassungsverfahren werden Kapazitäten des eigentlichen Genehmigungsverfahrens gebunden. Da auch das Zulassungsverfahren zeitaufwendig sein kann, droht sogar eine Entschleunigung des ursprünglichen Verfahrens.

Das Zulassungsverfahren bringt kaum Mehrwert, da der Antragssteller auch nach geltendem Recht dazu verpflichtet ist, den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird.

Das Antragsverfahren muss durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass der Beschleunigungseffekt nicht ausgehebelt wird.

3.7.2 Entsorgung von Bauabfällen erleichtern und vereinheitlichen

Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung zielt auf eine stärkere Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen. Sie sorgt dafür, dass auf einer Baustelle bis zu zehn Abfallbehälter aufgestellt werden müssen. Zudem besteht bereits ab zehn Kubikmeter Abfall für jede Baustelle eine Dokumentationspflicht für die Art der Sammlung und den durchgeführten Abtransport sowie für die Behandlungsanlagen über die durchgeführte Vorbehandlung oder Aufbereitung des Bauabfalls und über die Sortier- und Recyclingquoten, die die Baukosten in die Höhe treibt.

Die Gewerbeabfallordnung sollte ein Jahr nach Inkrafttreten evaluiert werden. Wurden die mit ihr intendierten Ziele, insbesondere die Stärkung der stofflichen Verwertung, nicht erreicht, ist sie grundlegend zu überarbeiten.

Ein großer Teil der recyclingfähigen anfallenden mineralischen Bau- und Abbruchabfälle wird der Kreislaufwirtschaft entzogen und auf Deponien entsorgt. Gründe hierfür sind Rechtsunsicherheiten und ein komplizierter Vollzug, die dazu führen, dass viele Auftraggeber den Einsatz von Recyclingbaustoffen scheuen. Für die Unternehmer und die Bauherren bringt dies oft einen erheblichen zusätzlichen zeitlichen Aufwand sowie höhere Kosten (z. B. für Mehrfachbeprobungen oder zusätzliche Gutachten).

Ein wesentlicher Schritt hin zu weniger Bürokratie wäre hier, die Regeln zu vereinfachen und den Verwaltungsvollzug zu vereinheitlichen.

3.7.3 Beschränkungen der Nachforderungsmöglichkeiten der Behörde

In der Praxis ist zu beobachten, dass es nach einer erstmaligen Anforderung zusätzlicher Unterlagen nach § 15 Abs. 1 S. 4 BImSchG immer wieder zu weiteren Nachforderungen kommt. Diese beziehen sich häufig auf Aspekte, die bei der ersten Durchsicht der ursprünglichen Unterlagen möglicherweise nicht aufgefallen sind.

Dadurch werden die Unternehmen regelmäßig mit zeitlichen Verzögerungen und Zusatzkosten erheblich belastet.

Erneute Nachforderungen sind auf die Fälle zu beschränken, die durch die bereits nachgeforderten Unterlagen erforderlich werden.

3.7.4 Forschung und Entwicklung im Genehmigungsrecht stärken

Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor oder Technikumsmaßstab dienen, bedürfen gem. § 1 Abs. 6 S. 1 4. BImSchV keiner Genehmigung. Diese Sonderregelung wurde eingeführt, um die Forschung, Entwicklung und Erprobung von neuen Stoffen nicht durch aufwendige Genehmigungsverfahren zeitlich zu verzögern.

Insbesondere die Beschränkung auf Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab sorgt für erhebliche Rechtsunsicherheit und wird von der Verwaltung vermehrt sehr restriktiv ausgelegt. Durch die restriktive Auslegung der Genehmigungsfreistellung wird der Zweck der Norm – die Sicherung des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Deutschland – gefährdet.

Rechtsunsicherheiten sind zu beseitigen und es ist klarzustellen, dass die Genehmigungsfreistellung im Bereich der Forschung und Entwicklung großzügig erteilt wird. Die Auslegungshinweise sind nicht mehr zeitgemäß und müssen dringend überarbeitet werden.

3.7.5 Keine faktisch zwingende Sicherheitsleistung

Die §§ 12 Abs. 1 S. 2 und 17 Abs. 4a BImSchG sehen vor, dass den Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll. Dies dient der Sicherstellung, dass die Anforderungen und Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eingehalten werden.

Die geltende Soll-Regelung hat zur Folge, dass Abfallentsorgungsanlagen im Regelfall nur nach Hinterlegung einer Sicherheitsleistung genehmigt werden.

Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren und für eine höhere Einzelfallgerechtigkeit zu sorgen, muss die Entscheidung über Sicherheitsleistungen in das freie Ermessen der Behörden gelegt werden.

3.7.6 Vereinheitlichen von Emissionserklärung, PTRT-Bericht und IED-Bericht

Betreiber von nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen müssen regelmäßig Berichte für die Aufsichtsbehörde erstellen.

Diese Berichte haben teilweise den gleichen bzw. ähnlichen Inhalt, müssen aber gesondert über ein Online-Portal (Emissionserklärung und PTRT-Bericht) oder in Papierform (IED-Bericht) übermittelt werden.

Hierbei sind die Stoffnummern der anzugebenden Stoffe für die Emissionserklärung und den PRTR-Bericht unterschiedlich.

Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist die Erhebung der drei Berichte über ein gemeinsames Online-Portal zu ermöglichen. Die Berichte sind aneinander anzupassen, wenn nicht sogar zu einem gemeinsamen Bericht zusammenzufassen. Eine elektronische Übermittlung an die Aufsichtsbehörde muss möglich sein.

3.7.7 Messhäufigkeit betriebsinterner Untersuchungen verringern

Der Betreiber hat zur Sicherstellung der hygienischen Beschaffenheit des Nutzwassers regelmäßig mindestens zweiwöchentliche betriebsinterne Überprüfungen chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen des Nutzwassers durchzuführen, vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 42. BImSchV.

Das vorgegebene Untersuchungsprogramm stellt in seiner derzeitigen Form eine unverhältnismäßige Belastung von kleinen und mittelständischen Unternehmen dar.

Der Turnus für betriebsinterne Untersuchungen ist auf ein verhältnismäßiges Maß zu verlängern.

3.7.8 Prüfung des Zusatzwassers vereinfachen oder abschaffen

Der Betreiber einer Anlage hat sicherzustellen, dass dem Nutzwasser zugesetztes Zusatzwasser bestimmte Prüfwerte nicht überschreitet. Es ist davon auszugehen, dass das Zusatzwasser die Prüfwerte eingehalten hat, wenn das nachfolgende Nutzwasser die Grenzwerte einhält.

Auf die Überprüfung des Zusatzwassers ist zu verzichten, da das nachfolgende Nutzwasser sowieso überprüft werden muss. Jedenfalls sollte der Prüfungsumfang eindeutig festgelegt werden, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

3.7.9 Einbau von Bodenaushub in technische Bauwerke erleichtern

Umfangreiche chemische Untersuchungsverfahren für die ausgehobenen Böden sollen vor schädlichen Bodenverschlechterungen und Grundwasserbeeinträchtigungen beim Wiedereinbau des Bodens auf anderen Baustellen schützen. Die angewandten Untersuchungsverfahren sind gesetzlich nur unvollständig geregelt, werden aber von verschiedenen und sich teils widersprechenden Vollzugshinweisen- und Merkblättern mit häufig unrealistischen Anforderungswerten an umweltrelevante Bestandteile reglementiert.

In der Praxis führt dies zu einem umfangreichen Untersuchungsbedarf für fast jede Baustelle, einem hohen Dokumentationsaufwand, komplizierten Ausschreibungsverfahren für die Bauleistungen, Bauzeitenverzögerungen, hohe Kosten und vor allem zu immer weiter abnehmenden Möglichkeiten, das Bodenmaterial wieder einzubauen.

Die Pflicht zur Analyse von Bodenaushub ist auf die Fälle zu beschränken, in denen ein konkreter Verdacht besteht, dass durch den Einbau eine schädliche Bodenveränderung nach geltendem Bodenschutzrecht oder eine Grundwassergefährdung zu befürchten ist.

3.7.10 Bodenplanungsgebiete

In bestimmten Gebieten sind geogen oder auch anthropogen bedingt erhöhte Schadstoffgehalte in Böden vorhanden. Innerhalb solcher Gebiete ist eine Verlagerung von Bodenmaterial zulässig, wenn die Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Die Gebiete erhöhter Schadstoffgehalte können von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

In der Praxis wird von dieser Möglichkeit viel zu selten Gebrauch gemacht. Dadurch fallen unnötige Abfallmengen, Abfalltransportwege und Kosten an. Bodenplanungsgebiete sind vermehrt auszuweisen, um Unternehmen zu entlasten und die Kreislaufwirtschaft zu fördern.

3.7.11 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) reformieren

Die Anlagen der Abwasserreinigung wurden – auch wegen der Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie – konsequent auf neuesten „Stand der Technik“ gebracht. Es besteht kaum noch Verbesserungspotenzial.

Das AbwAG ist zu evaluieren. Unnötige Belastungen sind abzuschaffen.

3.7.12 Anzeigepflicht in der Bundes-Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abschaffen oder reduzieren

Bei prüfpflichtigen Anlagen muss die Errichtung einer neuen Anlage, oder die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage, mindestens sechs Wochen im Voraus bei der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 40 AwSV). Dies ist nicht auf Anlagen beschränkt, die wiederkehrend überprüft werden müssen, sondern umfasst auch solche Anlagen, die nur einmalig überprüft werden müssen. Hierzu zählen kleinere Hilfs- und Betriebsstofflager und Produktionsanlagen, in denen deutlich wassergefährdende Stoffe verwendet werden sowie eine hohe Anzahl von privaten Heizölverbrauchsanlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Prüfpflichtige Anlagen werden vor der Inbetriebnahme, oder nach einer wesentlichen Änderung von einem AwSV-Sachverständigen, überprüft. Der Bericht geht in Kopie an die Behörde, die bei festgestellten Mängeln Nachbesserungen anordnen kann. Die Behörde erhält also die notwendigen Informationen doppelt.

Die Anzeigepflicht für prüfpflichtige Anlagen ist abzuschaffen oder zumindest auf das notwendige Maß zu reduzieren, da es dadurch zu unnötiger Zeitverzögerung und Bürokratie kommt.

3.7.13 Vertragsnaturschutzprogramm Wald auf eine Verwaltung beschränken

Waldeigentümer können sich auf freiwilliger Ebene an Naturschutzmaßnahmen beteiligen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald müssen sich die Eigentümer jedoch sowohl an die Forst- als auch an die Umweltverwaltung wenden.

Die zwei selbstständigen Verwaltungsstränge erhöhen den bürokratischen Aufwand unnötig. Zur Vereinfachung und Kosteneinsparung ist die Zuständigkeit auf eine Behörde zu beschränken.

3.7.14 § 2 Abs. 2 GenTG: Bestimmte risikobewertete Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten aus dem Geltungsbereich des GenTG nehmen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Arbeiten mit Typen von gentechnisch veränderten Mikroorganismen ganz oder teilweise von den Regelungen des Gentechnikgesetzes ausgenommen werden, vgl. § 2 Abs. 2 GenTG. Durch eine solche Privilegierung entfallen Antrags-, Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten in erheblichem Umfang.

Sicherheits- und Produktionsorganismen sind generell von den Regelungen des GenTG zu befreien, wenn sie in der Liste der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu risikobewerteten Spender- und Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten enthalten und der Risikogruppe 1 zugeordnet sind.

3.8 Energie

3.8.1 §§ 46, 48 ff. EnergieStG Zusicherung statt Nachweis

Nach dem Gesetzeswortlaut wird eine Steuerentlastung nur für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse gewährt. Dementsprechend müssen viele umfassende Unterlagen eingereicht werden. Für ein solches Vorgehen besteht jedoch kein Bedarf, da es in Deutschland fast unmöglich ist, als Letztverbraucher unversteuerte Energieerzeugnisse zu beziehen.

Wie in allen anderen Steuerarten ist auch im EnergieStG grundsätzlich den Angaben des Steuerpflichtigen zu folgen. Die Zusicherung, dass es sich um versteuerte Energieerzeugnisse handelt, hat im Regelfall die Zusendung von Rechnungskopien oder anderen Nachweisen zu ersetzen.

3.8.2 Energiesteuerrückerstattung: Sammelantrag statt Einzelantrag

Für die Beantragung der Energiesteuerrückerstattung für Blockheizkraftwerke müssen die Entlastungsanträge mittlerweile für jede Anlage separat gestellt werden. Durch die äußerst kritische Hinterfragung der Angaben, müssen den Anträgen umfangreiche Daten angehängt werden. Dies verursacht gesteigerten Arbeitsaufwand.

Es ist die Möglichkeit zu schaffen, einen Sammelantrag zu stellen, der eine Liste aller entlastungsfähigen Anlagen und deren spezifischer Werte enthält. Diese wäre genauso aussagekräftig und überprüfbar aber trotzdem weniger arbeitsintensiv als die Einzelanträge

3.8.3 Keine doppelte EEG Umlage – Speicher Input von EEG Umlage befreien

Beim Zwischenspeichern von Strom soll verhindert werden, dass es zu einer doppelten EEG-Umlage kommt. Die hierzu vorgesehene Saldierung geht mit einem erheblichen Aufwand für die beteiligten Akteure einher. So sind sämtliche Stromflüsse an den und aus dem Speicher jeweils gesondert nach Herkunft bzw. Verwendung sowie Füllstände zu bestimmten Zeitpunkten zu erfassen.

Der Speicher-Input ist von der EEG-Umlage zu befreien, wohingegen diese für den Speicher-Output anfällt. Etwaige Eigenversorgungsprivilegierungen sind dann auch auf den Output zu übertragen.

3.8.4 Entlastung für stromintensive Betriebe durch Wahloption

Das Weiterleiten von Strom an Dritte muss derzeit sowohl nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz als auch nach dem Stromsteuergesetz mit geeichten Zählern gemessen werden.

Insbesondere bei geringen Strommengen ist dies für die Unternehmen mit unverhältnismäßigem Bürokratieaufwand verbunden. Ein pauschaler Abzug in Kombination mit einer Erklärung des Unternehmens, dass der Abzug die Menge an tatsächlich weitergeleitetem Strom nicht übersteigt, führt zu erheblicher Entlastung.

Für den Abzug von weitergeleitetem Strom in geringem Umfang, ist eine Wahloption mit Abzugspauschale einzuführen.

3.8.5 Gesondertes Ausweisen der Stromsteuerbegünstigten auf der Rechnung ist unpraktikabel

Nach der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sind die Stromversorger dazu verpflichtet, jeden stromsteuerbegünstigten Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr gesondert auszuweisen.

Das gesonderte Aufteilen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden und nicht praxisgerecht. Die derzeitige Regelung ist insoweit abzuändern, dass die einzelnen Endverbraucher nicht mehr gesondert auszuweisen sind.

3.8.6 Opt-Out Regelung entsprechend der Richtlinie

Die am 27. Februar 2018 final beschlossene Änderung der Richtlinie enthält eine Regelung zur Befreiung von Kleinstemittenten von der Teilnahme am EU-Emissionshandel. Die Opt-out-Regelung soll einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei Emittenten, die weniger als 2500 Tonnen Jahresemission aufweisen, verhindern. Nutzen könnten dies bis zu 12 Prozent der vom Emissionshandel erfassten Anlagenbetreiber, die wiederum gesammelt nur 0,1 Prozent der emissionspflichtigen Treibhausgasemissionen umfassen.

Der optionale Ausschluss muss in Deutschland ermöglicht werden, um unverhältnismäßige Belastung zu beseitigen.

3.9 Gesundheit und Pflege

3.9.1 Dokumentationsaufwand reduzieren

Der Dokumentationsaufwand im Gesundheitswesen hat die letzten Jahre immer mehr zugenommen. Inzwischen nimmt die Dokumentation in vielen Bereichen fast die Hälfte der Arbeitszeit ein. Viele Antragsformulare sind kompliziert und unübersichtlich. Dazu kommt, dass sich die Formulare von Kostenträger zu Kostenträger oftmals unterscheiden.

Um die Beteiligten im Gesundheitswesen zu entlasten, müssen die Antrags- und Dokumentationsformulare vereinheitlicht werden. Hierbei ist auf eine einfache, verständliche und transparente Ausführung unter Einbindung zeitsparender digitaler Techniken zu achten.

Auch die Dokumentationspflichten über erbrachte Leistungen sowie die Anzahl von verschiedensten MDK-Prüfverfahren sind zu reduzieren. Zu überprüfen ist auch die bestehende Doppelstruktur bei der Heimaufsicht.

3.9.2 Digitale Aufbewahrung von Papierdokumenten (papierersetzendes Scannen)

Die meisten Praxen arbeiten dank ihrer Praxisverwaltungssysteme bereits weitestgehend papierfrei. Um die ursprüngliche Beweiskraft des Print Dokuments in digitaler Form beizubehalten, müssen zahlreiche Vorschriften eingehalten werden. Dabei spielen insbesondere Datenschutzaspekte eine Rolle, die noch stark von der analogen Zeit geprägt sind. Hier sind Vorgaben nötig, die eine einfache und handhabbare Praxis ermöglichen.

3.10 Bildung

3.10.1 Massive Ausweitung von Verwaltungsvorgängen in Bezug auf erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen

Ab dem Schuljahr 2018 / 2019 müssen die bisherigen in Eigenregie der Schulen gut funktionierenden Verfahren durch ein behördliches Kontroll- und Genehmigungsverfahren laufend dokumentiert werden. Tausende von Mitarbeitern, Helfern und Ehrenamtlichen an Schulen müssen nun zusätzlich zu den bisherigen Verfahren bei den Behörden gemeldet sowie laufend überwacht werden. Ziel einer jeden Schule ist es, auch im Eigeninteresse, einschlägig vorbestrafte Personen von der Betreuung von Schülerinnen und Schülern fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Dies funktioniert bisher gut im Rahmen schulischer Selbstverwaltung. Zukünftig entsteht bei Schulen und Behörden ein immenser zusätzlicher überflüssiger Aufwand. Diese Zeit fehlt bei der Betreuung der Kinder in den Schulen. Unverständnis entsteht, da die Behörde nicht bereit ist, diese neue Maßnahmen einer Überprüfung zu unterziehen, ob sie auch messbare Wirkung gegenüber dem bisherigen Verfahren zeigt. Selbst die für den Vollzug der Maßnahmen zuständigen Regierungen sehen die Maßnahme äußerst skeptisch.

3.10.2 Verzicht auf Regierungsvertreter bei Abschlussprüfungen an staatlich anerkannten beruflichen Schulen

Regierungsvertreter nehmen an den zahlreichen Abschlussprüfungen teil und übernehmen den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Dies ist rechtlich nicht erforderlich und verbessert auch nicht die Prüfungsqualität oder die Bildungsqualität. Staatlich anerkannte berufliche Schulen müssen die Zeugnisse – wie gesetzlich vorgesehen – selbst erteilen können, die Schulaufsicht ist nicht zu beteiligen.

3.10.3 Schulgenehmigungen, Zuschussanträge, Verwendungsnachweise an allen privaten Ersatzschulen

Zuschuss- und Genehmigungsanträge sind kompliziert und zeitintensiv. Private Schulträger werden in den Verfahren von unterschiedlichen Behörden zu gleichen Sachverhalten mehrfach befragt. Weitere Pauschalierungen im Zuschussbereich sowie Vereinfachungen bei Schulgenehmigungsprozessen und Verwendungsnachweisen sind erforderlich.

3.10.4 Schulverwaltungsprogramm und Privatschulen

Bei einem Privatschüleranteil von ca. 14 Prozent aller Schülerinnen und Schüler in Bayern ist es selbstverständlich, die Leistungen und Innovationen dieser Schulen zu dokumentieren und für eine gesamtschulische Planung zu untersuchen. Im Rahmen der staatlichen Anerkennung sind die Privatschulen zur Übereinstimmung mit den staatlichen Vorgaben verpflichtet. Im Übrigen steht es ihnen offen, den Weg, wie sie ihre Schülerinnen und Schüler zum Erfolg führen, abweichend von den staatlichen Vorgaben zu beschreiten.

Verpflichtende statistische Erhebungen in Bayern berücksichtigen dies nicht. Alle Schulen sind zur einheitlichen Datenabgabe – wie im staatlichen System üblich – verpflichtet. Die Reduzierung auf Freiwilligkeit der Angaben – soweit sie über die Vorgaben der staatlichen Anerkennung hinausgehen – würde die privaten Schulen stark entlasten – allein das staatliche Schulverwaltungsprogramm erfordert jährlich im Schnitt ca. 570 Stunden Dateneingabe je Schule. Für diese Erhebungen genügen stichprobenartige Untersuchungen. Es ist nicht erforderlich, alle Daten jährlich von allen Schulen liefern zu lassen.

3.11 Sonstige Bereiche

3.11.1 Melderecht: Vereinfachung für Beherbergungsbetriebe

Das Melderecht sieht die Bereithaltung, Übermittlung und Archivierung von ausgefüllten Meldevordrucken durch Beherbergungsbetriebe vor. Eine vollständig digitale Abwicklung ist nach dem am 01. November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetz noch nicht möglich. Ein elektronischer Check-In würde für die Branche eine erhebliche Erleichterung darstellen.

3.11.2 Handwerker-Ausnahmeregelung“ Aktionsradius von 100 km auf 150 km anheben

Die bestehenden Aufzeichnungspflichten der Lenk- und Ruhezeiten von Kraftfahrern sehen bei Fahrten in einem bestimmten Umkreis um den Betriebsstandort Ausnahmeregelungen vor.

Der Radius ist auf 150km zu erhöhen. Insbesondere viele Bauunternehmen haben Baustellen jenseits der 100km Grenze.

3.11.3 LKW bis 7,5 t und Hänger ohne Fahrtenschreiber für Handwerker

Handwerksunternehmen können nach derzeitiger Rechtslage einen LKW bis 7,5 t benutzen, ohne einen Fahrtenschreiber einzusetzen. Sobald der LKW jedoch um einen Anhänger erweitert wird, treffen den Handwerker die vollen Nachweispflichten. Es kommt nicht darauf an, wie weit die Baustelle entfernt ist.

Handwerker sind auch dann von den Nachweispflichten zu befreien, wenn sie der 7,5 t um einen Anhänger erweitern. Jedenfalls für Kurzstrecken sollte es Ausnahmeregelungen geben.

3.11.4 Handwerksbetriebe von den Belastungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes befreien

Nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz müssen Berufskraftfahrer nach dem Erwerb der Qualifikation regelmäßig Weiterbildungen besuchen. Problematisch ist hier, dass der Handwerksverkehr mit dem klassischen Güterkraftverkehr gleichgesetzt wird.

Die Fahrten im Handwerksverkehr dienen dem Zweck, Kunden und Baustellen zu erreichen und mit Arbeitskraft zu versorgen. Handwerksbetriebe sind von den Belastungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes zu befreien.

3.11.5 Geldwäschegesetz anpassen

Die Pflichten aus dem Gesetz müssen auf risikorelevante Branchen und Unternehmen beschränkt werden. Die ausufernde Pflicht zur Datensammlung muss mit den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und dem verfassungsrechtlich garantierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang gebracht werden. Viele der Anforderungen aus dem Gesetz sind in der Praxis schwer handhabbar.

3.11.6 Cross-Compliance Kontrollen sollten im Vollzug regelmäßig 48 Stunden vorher angekündigt werden

Aufgrund von EU-Vorschriften sind auf landwirtschaftlichen Betrieben regelmäßig verschiedenartige Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen können bis zu 48 Stunden vor Durchführung bei den Betrieben angekündigt werden, wenn dadurch die Wirksamkeit der Kontrolle nicht gefährdet wird. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit nur sehr selten gebrauch gemacht. Durch unangekündigte Kontrollen werden die Betriebe in ihrem

[Einzelvorschläge](#)

Tagesgeschäft gestört. Eine gezielte Vorbereitung, welche den Zeitaufwand der Kontrolle erheblich reduzieren kann, ist nicht möglich.

Es ist klarzustellen, dass die Kontrollen regelmäßig anzukündigen sind und nur in ausnahmsweise unangekündigt erfolgen.

Ansprechpartner / Impressum

Julian Dehmel

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-238

Telefax 089-551 78-233

julian.dehmel@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Oktober 2018